

1997

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1997

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte ..... FNA: 2030-26	234
13. 2. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung ..... FNA: 612-15-2-2	235
13. 2. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin in Industrie und Handwerk ... FNA: neu: 806-21-1-212; 806-21-1-15	239
13. 2. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Polsterer/zur Polsterin in der Industrie ..... FNA: neu: 806-21-1-213	246
13. 2. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin ..... FNA: neu: 806-21-1-214; 806-21-1-79	254
13. 2. 97	Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie ..... FNA: neu: 806-21-1-216; 806-21-1-1	262
14. 2. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung ..... FNA: neu: 7104-6-1/1; 7104-6	272
17. 2. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung ..... FNA: 930-9-1	274
18. 2. 97	Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingbekämpfer/zur Geprüften Schädlingbekämpferin ..... FNA: neu: 806-21-7-47; 806-21-7-26	275
31. 1. 97	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes ..... FNA: 8052-1	293

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	293
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	294

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte**

**Vom 12. Februar 1997**

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 660), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text von § 5 wird Absatz 1, und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen

erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbilden darf nur, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. nach § 5 Abs. 1 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. nach § 5 Abs. 2 oder § 6 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit worden ist.“

3. § 8 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung

Vom 13. Februar 1997

Auf Grund des § 19 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1747) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

- Zu den §§ 3 und 6 des Gesetzes
- § 1 Kaffeemenge, Kaffeearart, Herstellung
- § 2 Herstellungsbetrieb
- § 3 Antrag auf Erlaubnis, Erteilung
- § 4 Pflichten des Herstellers
- § 5 Erlöschen der Erlaubnis
- § 6 Gefährdung der Steuer
- Zu § 7 des Gesetzes
- § 7 Kaffeelager
- Zu § 9 des Gesetzes
- § 8 Steueranmeldung
- Zu § 11 des Gesetzes
- § 9 Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
- § 10 Pflichten des Empfängers
- § 11 Sammelanmeldung
- Zu § 12 des Gesetzes
- § 12 Versandhandel
- Zu § 13 des Gesetzes
- § 13 Einfuhr
- Zu § 14 des Gesetzes
- § 14 Steueraussetzungsverfahren
- § 15 Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren
- Zu § 15 des Gesetzes
- § 16 Ausfuhr
- § 17 Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
- § 18 Rohkaffeehändler, Verbringen durch Privatpersonen
- Zu den §§ 16 und 19 des Gesetzes
- § 19 Aufnahme von versteuertem Kaffee in ein Steuerlager
- § 20 Steuerentlastung beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten, Ausfuhr
- Zu § 19 des Gesetzes
- § 21 Steuerbefreiung für den Bezug von Kaffee zur Herstellung kaffeehaltiger Waren
- § 22 Nachweis der Ausfuhr bei Lieferungen in Drittländer
- § 23 Nachweis bei Lieferung an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 (weggefallen)

- § 25 Probenentnahmen
- § 26 Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen
- Zu den §§ 15, 17 und 19 des Gesetzes
- § 27 Vernichtung von Kaffee und kaffeehaltigen Waren, Steueraufsicht
- Zu § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- Zu § 20 des Gesetzes
- § 29 Übergangsregelungen
- Zu § 22 des Gesetzes
- § 30 Aufhebung der Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung
- § 31 Inkrafttreten“.

2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 3 und 6 des Gesetzes“.

3. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Kaffeemenge, Kaffeearart, Herstellung

(1) Bei löslichem Kaffee in Form von flüssigen Auszügen, Essenzen und Konzentraten bestimmt sich die Kaffeemenge nach der Trockenmasse. Läßt sich nicht feststellen, ob eine Ware Röstkaffee oder löslicher Kaffee ist, ist sie im Zweifel als löslicher Kaffee einzuordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Kaffeeanteil in kaffeehaltigen Waren sinngemäß.

(2) Eine Herstellung von Kaffee liegt auch dann vor, wenn Kaffee in seiner Beschaffenheit so verändert wird, daß sich dadurch die Besteuerungsgrundlage für die gleiche Kaffeearart verändert. Dies gilt für Veränderungen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens nur, wenn sie zu einer Mengenvermehrung führen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang von Kaffee ein Kaffeesteuerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kaffeeherstellungsbuches“ durch das Wort „Kaffeesteuerbuches“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ und das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kaffeeherstellungsbuch“ durch das Wort „Kaffeesteuerbuch“ und das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kaffee darf im Kaffeelager üblichen Lagerbehandlungen wie zum Beispiel Mahlen, Mischen, Ausund Umpacken, Umfüllen unterzogen werden.“

6. Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 9 des Gesetzes“.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Steueranmeldung

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Dieses kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß der Steuerschuldner die Steueranmeldung in anderer Form abgibt, wenn Steuerbelange dem nicht entgegenstehen.“

8. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Kaffeherstellungs- oder -lagerbuch“ durch das Wort „Kaffeesteuerbuch“ ersetzt.

9. In § 10 werden die Absätze 3 bis 5 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Anmeldung der Steuer gilt § 8 entsprechend.“

10. Dem § 13 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Beantragt der Anmelder nach Absatz 1 Steuerfreiheit nach § 15 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes, weil er den Kaffee unmittelbar im Anschluß an die Überführung in den freien Verkehr ausführen oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat liefern will, überläßt ihm das Hauptzollamt den Kaffee gegen Sicherheitsleistung unversteuert und setzt ihm eine Frist für den Nachweis der Ausfuhr oder der Lieferung an einen Empfänger in dem anderen Mitgliedstaat. Die §§ 16 und 17 gelten sinngemäß. Wird der Nachweis nicht geführt, setzt das Hauptzollamt gegenüber dem Anmelder als Steuerschuldner die unbedingt gewordene Kaffeesteuer fest (§ 50 der Abgabenordnung). Dies gilt nicht, wenn der Kaffee nachweislich untergegangen ist.

(5) § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist auf eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Herstellung von Kaffee nicht anwendbar. Soll Kaffee im Anschluß an seine Überführung in die Veredelung in den Herstellungsbetrieb verbracht werden, gilt für die Beförderung unter Steueraussetzung § 13 Abs. 2 des Gesetzes sinngemäß.“

11. In § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Kaffeherstellungs- und -lagerbuch“ oder „Kaffeherstellungs- oder -lagerbuch“ durch das Wort „Kaffeesteuerbuch“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerlagerinhaber hat die Ausfuhr durch einen Beleg nachzuweisen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 5 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweiligen geltenden Fassung oder bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 91, 163 oder 165 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 11 ff.) oder bei einer Ausfuhr im TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangs(zoll-)stelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittland.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Übernahme zur Beförderung“ die Worte „, vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen,“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Versender“ durch das Wort „Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Steuerlagerinhaber hat den Kaffee im Kaffeesteuerbuch oder den statt dessen zugelassenen Anschreibungen von den als steuerfrei angeschriebenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr unterbleibt. Dies gilt nicht, wenn der Kaffee während der Beförderung nachweislich untergegangen ist.“

13. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

14. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Rohkaffeehändler,  
Verbringen durch Privatpersonen

(1) Makler und Agenten von Rohkaffee sind den Rohkaffeehändlern nach § 15 Nr. 5 des Gesetzes gleichgestellt.

(2) Verbringen Privatpersonen in den Fällen des § 15 Nr. 6 des Gesetzes mehr als 10 kg Kaffee persönlich in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß der Kaffee zu gewerblichen Zwecken verbracht wurde (§ 11 des Gesetzes).“

15. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 16 und 19 des Gesetzes“.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerlagerinhaber hat über die Aufnahme von versteuertem Kaffee nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes Anschreibungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eine Kaffeesteuervergütung beantragt, hat zum Nachweis der Versteuerung eine ihm vom Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung beizubringen. Das Hauptzollamt kann einen anderen Nachweis zulassen, wenn der Kaffee zur Be- oder Verarbeitung in das Steuerlager aufgenommen wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anträge auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes werden in der Steueranmeldung (§ 8) des Steuerlagerinhabers gestellt.“

17. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.

18. § 20 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 20

Steuerentlastung beim Verbringen  
in andere Mitgliedstaaten, Ausfuhr

(1) Wer versteuerten Kaffee oder kaffeehaltige, mit Kaffeesteuer belastete Waren gegen Steuerentlastung nach § 16 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat liefert oder wer die vorgenannten kaffeehaltigen Waren ausführen will, bedarf der vorherigen Zusage durch das für seinen Betrieb zuständige Hauptzollamt. Diese erteilt das Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt in der Form eines Zusage Scheins. Sie wird nur solchen Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Zusage ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und die im betrieblichen Rechnungswesen verwendeten Kennzeichen der Waren, für die Steuerentlastung beansprucht werden soll, sowie, bei kaffeehaltigen Waren, ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 3 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten in übersichtlicher Form anzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben verlangen. Nachträgliche Änderungen hat der Antragsteller dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen.

(3) Die Steuerentlastung ist mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Entlastungsabschnitts ausgeführten oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat gelieferten Waren zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die

Bemessung erforderlichen Angaben zu machen und den Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Anmeldung ist der nach § 22 erforderliche Nachweis und bei Lieferungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat nach § 23 ein Lieferschein beizufügen. Wird Steuerentlastung in Form der Vergütung beansprucht, hat der Antragsteller als Nachweis der Versteuerung oder Steuerbelastung durch eine ihm vom Hersteller oder Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung beizubringen.

(4) Der Entlastungsabschnitt nach Absatz 3 umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen.“

19. Vor § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zu § 19 des Gesetzes“.

20. § 21 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 21

Steuerbefreiung für den Bezug  
von Kaffee zur Herstellung kaffeehaltiger Waren

(1) Kaffee ist steuerfrei, wenn er durch einen Erlaubnisinhaber nach Absatz 2 unter Steueraussetzung zur Herstellung kaffeehaltiger Waren bezogen wird, die für die Ausfuhr oder für die Lieferung an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind. Für die Beförderung des Kaffees gelten § 11 Abs. 7, § 13 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes (Verbringen von Kaffee in ein Steuerlager) sinngemäß.

(2) Wer als Hersteller kaffeehaltiger Waren Kaffee steuerfrei nach Absatz 1 beziehen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Herstellern schriftlich erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis wird nicht erteilt für Personen, denen Steuerentlastung nach § 20 Abs. 1 zugesagt ist. Das Hauptzollamt kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden, Ausnahmen zulassen. Im Antrag auf Erlaubnis sind die voraussichtlichen Mengen an Kaffee, für die Steuerbefreiung eintreten soll, zu nennen. § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Werden als Ausgleich für die in einem Kalendermonat steuerfrei bezogene Kaffeemenge (Bezugsmenge) nicht spätestens bis zum Ende des vierten auf den Bezug folgenden Monats (Ausgleichszeitraum) kaffeehaltige Waren mit einer entsprechenden Einsatzmenge an Kaffee (Ausgleichsmenge) ausgeführt oder geliefert, entsteht in Höhe der Differenz zwischen Bezugs- und Ausgleichsmenge die Kaffeesteuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Er hat über die entstandene Steuer unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten. Das Hauptzollamt kann den Ausgleichszeitraum nach den Erfordernissen des Betriebes verkürzen oder verlängern. Es kann auch zulassen, daß eine während des Ausgleichszeitraums ausgeführte oder gelieferte Mehrmenge auf den folgenden Ausgleichszeitraum angerechnet wird.

(4) Der Erlaubnisinhaber hat Aufzeichnungen über die steuerfreie Bezugsmenge und die Ausgleichsmenge nach Anordnung des Hauptzollamts zu führen.

(5) Dem steuerfreien Bezug steht die steuerfreie Entnahme des Kaffees aus der eigenen Produktion gleich.“

21. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Zusagescheins“ die Wörter „oder der Erlaubnis“ eingefügt und die Wörter „in andere Gebiete im Sinne von § 2 Nr. 8 des Gesetzes“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „, die Mengen“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Zusageschein“ die Wörter „oder in der Erlaubnis“ eingefügt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:  
„5. die eingesetzte Kaffeemenge.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Bei einer Lieferung von Kaffee oder kaffeehaltigen Waren an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat muß der Inhaber des Zusagescheins oder der Erlaubnis die Voraussetzungen für die Steuerentlastung oder Steuerbefreiung buchmäßig nachweisen. Diese müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Zusagescheins“ die Wörter „oder der Erlaubnis“ eingefügt.
  - bb) Im zweiten Halbsatz wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:  
„2. Art, Menge und Beschaffenheit der Ware, bei kaffeehaltigen Waren mit Angabe der Unterposition im Zolltarif,“.
  - cc) Im zweiten Halbsatz werden in Nummer 3 nach dem Wort „Zusageschein“ die Wörter „oder in der Erlaubnis“ eingefügt.
  - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:  
„4. bei kaffeehaltigen Waren: den Kaffeegehalt getrennt nach Kaffeearten (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes),“.
  - ee) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:  
„5. bei kaffeehaltigen Waren: die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge, getrennt nach Kaffeearten,“.

23. § 24 wird aufgehoben.

24. Die Überschrift vor § 27 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 15, 17 und 19 des Gesetzes“.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Vernichtung von Kaffee und kaffeehaltigen Waren, Steueraufsicht“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Kaffeeherstellungs- oder -lagerbuch“ durch das Wort „Kaffeesteuerbuch“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Werden kaffeehaltige Waren im Betrieb ihres Herstellers unter Steueraufsicht vernichtet, wird ihm die Kaffeesteuer auf Antrag erlassen oder vergütet. Das für den Betrieb zuständige Hauptzollamt kann einen anderen Ort der Vernichtung zulassen. Für das Verfahren bei der Vernichtung unter Steueraufsicht gilt Absatz 1 entsprechend.“
- d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Wird Kaffee an Gewerbetreibende innerhalb oder außerhalb des Steuergebiets versandt und ist kein steuerliches Begleitdokument nach § 14 des Gesetzes (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes) vorgeschrieben, hat der Versender spätestens bei Versandbeginn der Lieferung einen Lieferschein beizugeben und auf diesem anzugeben, ob der Kaffee versteuert oder unversteuert ist. Der Beförderer hat den Lieferschein mitzuführen.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 19 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „, § 19 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „, § 10 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „, § 10 Abs. 4 Satz 2“ gestrichen.
- d) Die Nummern 13 bis 15 werden durch folgende neue Nummern 13 und 14 ersetzt:  
„13. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 3 Kaffee nicht einträgt oder  
14. entgegen § 27 Abs. 3 einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beigibt oder nicht mitführt.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin in Industrie und Handwerk\*)

Vom 13. Februar 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kürschner/Kürschnerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

### § 2

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kürschner/Kürschnerin wird staatlich anerkannt.

### § 3

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Beurteilen von Pelzfellen und Leder unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen,
6. Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern,
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
8. Bereitstellen und Kombinieren von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen,
10. Schneiden und Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Nähen von Werkstücken,
12. Fertigen von Werkstücken,
13. Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Maschinen,
14. Qualitätssicherung.

### § 5

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

### § 6

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstabe a und b, laufender Nummer 7 Buchstabe a bis c und laufender Nummer 10 Buchstabe d bis g für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Sortieren von Pelzfellen und Leder unter Berücksichtigung der Materialbeschaffenheit und von Verarbeitungstechniken,
2. materialgerechtes Auswählen, Anlegen und Schneiden von Höhen- und Seitenverbindungen,
3. Ausführen von Höhen- und Seitenverbindungen und Teilnäharbeiten für die Textil- und Lederverarbeitung,
4. Ausführen von Einzelschnitten zur Formveränderung von Pelzfellen oder
5. Abnehmen von Mustern für Besatz.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Funktion von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
3. Herkunft der Pelzfelle und Lederarten unter Einbeziehung des Artenschutzes und der RAL-Bezeichnungsvorschriften,
4. Aufbau und Struktur von Pelzfellen und Leder,
5. Funktion und Bezeichnung von Teilen des Arbeitsmusters,
6. Eigenschaften und Verwendung textiler Werk- und Hilfsstoffe für die Pelzverarbeitung,
7. fachbezogene Berechnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) Zuschneiden und Nähen von Lederbekleidung als Kleinteil,
  - b) Vornehmen einer Formveränderung durch eine umfassende Schnittanlage für einen Jacken- oder Mantelstreifen,
  - c) Entwickeln eines Arbeitsmusters nach vorgegebenem Entwurf oder
  - d) komplettes Ausfertigen eines Teilstückes aus Pelz oder eines Teilstückes aus Pelz mit anderen Werkstoffen kombiniert;
2. als Prüfungsstück:
  - a) Herstellen von Pelzbekleidung als Großstück in Flächenarbeit mit Höhen- und Seitenverbindungen, insbesondere unter Berücksichtigung von modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen oder
  - b) Herstellen von Pelzbekleidung als Großstück in Materialkombination in Flächenarbeit mit Höhen- und Seitenverbindungen, insbesondere unter Berücksichtigung von modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen.

Die Arbeitsproben zusammen sollen mit 25 vom Hundert und das Prüfungsstück soll mit 75 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Herkunft der Pelzfelle und Lederarten unter Einbeziehung des Artenschutzes und der RAL-Bezeichnungsvorschriften,
  - c) Grundlagen der Betriebsorganisation,
  - d) Eigenschaftsveränderung durch Veredlungsverfahren,
  - e) Funktion von Zutaten und Hilfsmittel und ihre Eigenschaftsanforderungen,
  - f) Verwendungszweck und Verarbeitungsmöglichkeiten von Pelzfellen, Leder, textilen Flächegebilden und Materialkombinationen,

- g) Auswahlkriterien für Materialkombinationen,  
h) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:  
a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,  
b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:  
a) technologische Darstellungen,  
b) Schnittentwicklung,  
c) Interpretation und Darstellung modischer Tendenzen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

#### § 10

#### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Pelzverarbeitung in Handwerk und Industrie vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1526) außer Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

Anlage  
(zu § 5)Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen</li> <li>d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen</li> <li>e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen</li> <li>f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</li> <li>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Beurteilen von Pelzfellen und Leder unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen (§ 4 Nr. 5)	a) branchenbezogene Bestimmungen anwenden, insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die Bundesartenschutzverordnung	8		
		b) Pelzfelle und Lederarten nach Provenienzen sowie nach ihren Handels- und zoologischen Bezeichnungen ordnen			
		c) Pelzfelle und Lederarten nach ihren Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden, insbesondere nach ihrem Verwendungszweck und ihren Verarbeitungsmöglichkeiten			
		d) Auswirkungen von Veredlungsprozessen auf Pelzfelle und Lederarten beurteilen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit		4	
6	Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern (§ 4 Nr. 6)	a) Musterteile nach ihrer Funktion unterscheiden		10	
		b) Muster abnehmen und abgeformte Teile planen und bezeichnen, insbesondere für Innenfutter und Besatz			
		c) Körper abformen			
		d) Modetendenzen beachten, Kosten einschätzen			12
		e) Grundschnitte nach vorgegebenen Maßen erstellen			
		f) Arbeitsmuster unter Berücksichtigung der optischen Wirkung einteilen und den Materialbedarf berechnen			
		g) Arbeitsmuster für bestimmte Materialien und Verarbeitungstechniken umstellen			
		h) verarbeitungsbedingte Korrekturen am Arbeitsmuster nach Anprobe ausführen			
		i) Arbeitsmuster nach vorgegebenen und eigenen Entwürfen herstellen			
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen		5	
		b) Skizzen anfertigen sowie Fachzeichnungen anwenden			
		c) Werkzeuge und Maschinen rationell in den Arbeitsablauf einsetzen			
		d) Arbeitsgänge nach personellen, organisatorischen und zeitlichen Gesichtspunkten festlegen, Fertigungskosten beachten			2
8	Bereitstellen und Kombinieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werk- und Hilfsstoffe sachgerecht lagern	12		
		b) Werkstoffe auswählen, insbesondere textile Flächengebilde nach Art und Strukturen einteilen und die wesentlichen Verarbeitungs- und Gebrauchseigenschaften aufzeigen			
		c) Pelzfälle und Leder unter Berücksichtigung der Materialbeschaffenheit und Verarbeitungstechniken sortieren, insbesondere nach Farb- und Strukturfolgen		4	
		d) Zutaten auswählen und zuordnen			
		e) Pelzfelle und Leder nach modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen auswählen			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen (§ 4 Nr. 9)	a) Leder und Haare befeuchten und Trockenverfahren anwenden b) Pelzfelle und Leder strecken und zwecken sowie textile Flächen und andere Werkstoffe bügeln und glätten c) Lederkanten und Ledernähte blenden d) Pelzfelle läutern und finishen e) Pelzbekleidung klopfen	5		
10	Schneiden und Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Schneidwerkzeuge handhaben und Schneidetechniken ausführen b) Pelzfelle anbrachen c) Leder schneiden	10		
		d) Einzelschnitte und Schnittgruppen zur Formveränderung von Pelzfellen ausführen e) Schnittanlagen bei Material mit unterschiedlichem Haarprofil und unterschiedlicher Haarfarbe ausführen f) Höhen- und Seitenverbindungen unter Berücksichtigung von Farbe, Struktur, Wirkung und Wirtschaftlichkeit herstellen g) textile Flächen zuschneiden, insbesondere Zwischenfutter und Futterseiden		14	
		h) Auslaßberechnungen durchführen und Ergebnisse anwenden			10
11	Nähen von Werkstücken (§ 4 Nr. 11)	a) Nähmaschinen nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben, insbesondere Spezialnähmaschinen für Pelzfelle und Leder b) Nahtarten unterscheiden und entsprechend ihrer Einsatzgebiete anwenden c) Näharbeiten für die Pelzfell-, Leder- und Textilverarbeitung ausführen	14		
		d) Einfütterungsarbeiten ausführen e) Reparaturen und Umarbeitungen ausführen		10	
12	Fertigen von Werkstücken (§ 4 Nr. 12)	a) Fertigungsschritte vom Modell und Material ableiten b) Verarbeitungstechniken festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen von natürlichen oder durch Veredlung geschaffenen Materialeigenschaften c) Werkstück zusammenstellen und ausfertigen d) Werkstück aus Pelzfell oder Leder mit anderen Materialien kombinieren e) Endabnahme vornehmen			14
13	Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Maschinen (§ 4 Nr. 13)	a) Handwerkszeuge instandhalten b) Arbeitsmittel und Werkzeuge ordnen und lagern c) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege einsetzen d) Arbeitsgeräte und Maschinen reinigen und pflegen e) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 14)	<p>a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben</p> <p>b) Begleitpapiere aus der Produktion bearbeiten, Datenerfassungssysteme anwenden</p> <p>c) Erzeugnisse gemäß den betrieblichen Richtlinien lager- und versandfertig aufmachen und verpacken</p>		5	
		<p>d) Eingangs-, Zwischen- und Endkontrollen ausführen, Prüfergebnisse bewerten</p> <p>e) Qualitätsausfall überprüfen, insbesondere nach Fertigmaßen und Verarbeitung</p> <p>f) Fehler feststellen, Fehlerursachen erkennen und Fehlerbeseitigung einleiten</p>			10

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Polsterer/zur Polsterin in der Industrie<sup>\*)</sup>

Vom 13. Februar 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Polsterer/Polsterin wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

### § 3

#### Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Lesen und Anfertigen von technischen Unterlagen,
7. Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Behandeln und Veredeln von Oberflächen,
10. Einrichten und Bedienen von Maschinen und Anlagen,
11. Pflegen und Warten von Werkzeugen und Maschinen,
12. Vorbereiten des Polstergrunds,
13. Zuschneiden,
14. Polstern,
15. Beziehen,
16. Verzieren und Montieren,
17. Grundlagen der rechnergestützten Produktion,
18. Qualitätssicherung.

### § 5

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

### § 6

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

<sup>\*)</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5 Buchstabe a bis g, laufender Nummer 6 Buchstabe a bis f, laufender Nummer 7 Buchstabe a bis c und laufender Nummer 8 Buchstabe a bis g für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Flachpolsterung,
2. Anfertigen einer Armlehnenpolsterung,
3. Anfertigen einer Hockerpolsterung oder
4. Anfertigen einer Teilpolsterung.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Herkunft, Aufbau und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln,
4. Berechnen von fachspezifischen Aufgaben,
5. Anfertigen einer Werkzeichnung, insbesondere Projektion und Perspektive.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in insgesamt höchstens 28 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
  - a) Anfertigen einer Hockerpolsterung mit Bezugs- und Verzierungselementen,

- b) Anfertigen einer Armlehnenpolsterung mit Bezugs- und Verzierungselementen,
- c) Anfertigen einer Rücken- oder Sitzpolsterung mit Aufteilung der Polsterfläche und Verzierungselementen oder
- d) Aufbauen und Beziehen einer Polsterung auf Matratzenrohling;

2. als Prüfungsstück:

- a) Anfertigen eines Polstermöbelstücks und Erstellen eines Konstruktionsberichtes oder
- b) Anfertigen einer Matratze und Erstellen eines Konstruktionsberichtes.

Dabei soll die Arbeitsprobe mit 75 vom Hundert und das Prüfungsstück mit 25 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Fachspezifische Information und Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Polstertechniken,
  - c) Zuschnidetechniken,
  - d) Bezugstechniken,
  - e) Verzierungs- und Montagearbeiten,
  - f) Einsatz von Maschinen und Anlagen,
  - g) Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
  - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Fachspezifische Information und Kommunikation:
  - a) Datenerfassung und -auswertung,
  - b) Grundlagen der Betriebsorganisation,
  - c) Anfertigen von technischen Zeichnungen, insbesondere perspektivische Darstellungen, Parallelprojektion und Schnittzeichnung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                                   | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik                         | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Fachspezifische Information und Kommunikation | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde                  | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Polsterer/Polsterin sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Polsterer/zur Polsterin in der Industrie**

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung anwenden und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unterscheiden und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten von Polstermöbeln unterscheiden</li> <li>b) Funktionsmaße von Polstermöbeln ermitteln und Grundsätze der maßgerechten und ergonomischen Gestaltung anwenden</li> <li>c) Verfahrensweg und Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben planen und festlegen</li> </ul>	4		
6	Lesen und Anfertigen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) technische Unterlagen beachten und anwenden, insbesondere Betriebsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Materiallisten, Tabellen, Richtlinien und Merkblätter</li> <li>b) Zeichengeräte handhaben</li> <li>c) Skizzen, Zeichnungen und Schablonen nach Vorgabe anfertigen</li> <li>d) Meß- und Prüfprotokolle erstellen</li> </ul>	5		
7	Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Faserstoffe, Game, Zwirne, Flächengebilde, Leder und Kunstleder unterscheiden</li> <li>b) Holz- und Holzwerkstoffe, Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck zuordnen</li> <li>c) Herkunft und Herstellungsverfahren beschreiben, Eigenschaften bei der Verarbeitung berücksichtigen</li> <li>d) Arten von Veredlungs- und Zurichtungsmaßnahmen unterscheiden und Auswirkungen berücksichtigen</li> <li>e) Werk- und Hilfsstoffe nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewerten und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen</li> </ul>	10		
8	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung branchentypischer Unfallverhütungsvorschriften und des Gesundheitsschutzes einsetzen</li> <li>b) Polster- und Bezugsmaterialien vorbereiten, insbesondere messen, anzeichnen, schneiden, spannen und verbinden</li> <li>c) natürliche und synthetische Polsterfüllstoffe behandeln und vorrichten</li> <li>d) Holzverbindungen herstellen, insbesondere aus Teilen mit Nut, Federn, Zapfen und Dübeln</li> <li>e) Holz- und Holzwerkstoffe be- und verarbeiten, insbesondere messen, anreiben, bohren, schleifen, hobeln, sägen, schrauben, klammern, nageln und kleben</li> <li>f) Metallteile verbinden, insbesondere mit Schrauben, Stiften, Klammern und Nieten</li> <li>g) Metalle be- und verarbeiten, insbesondere messen, sägen, feilen, bohren und abkanten</li> <li>h) Kunststoffe be- und verarbeiten, insbesondere schneiden, bohren, kleben und schweißen</li> </ul>	13		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		i) Klebstoffe nach Verwendungszweck und Verarbeitungsvorschriften anwenden			
9	Behandeln und Veredeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 9)	a) Werkstoff und Oberflächenart bestimmen b) Beschichtungsmittel auswählen und einstellen c) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden, insbesondere Schleifen, Beizen, Lackieren und Auswischen	4		
10	Pflegen und Warten von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Nr. 11)	a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen nach Vorgabe reinigen und pflegen b) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege einsetzen c) Handwerkzeuge instandhalten und schärfen d) Arbeitsmittel und Werkzeuge ordnen und lagern	4		
11	Vorbereiten des Polstergrunds (§ 4 Nr. 12)	a) Werkzeuge für Polstergrundvorbereitung auswählen und handhaben b) Arten und Aufbau von Polstermöbelgestellen unterscheiden c) Gestelle und Oberflächen vorbereiten, insbesondere durch Schleifen und Kanten brechen d) Untergrundstoffe, Bespannungen und Gurte anbringen und entfernen; Polsterfedern und Polsterfeder-systeme auswählen e) vorbereitende Arbeiten ausführen, insbesondere bohren, dübeln, kitteln, glätten	12		

**II. Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten vorplanen b) Arbeitsplatz, Materialien, Geräte und Hilfsmittel unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrags vorbereiten, Arbeitsschritte koordinieren und festlegen			5
2	Einrichten und Bedienen von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 10)	a) Maschinen, Zusatzeinrichtungen und Anlagen nach ihrem Einsatz unterscheiden b) Handmaschinen einsetzen		4	
		c) mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelsysteme anwenden d) Maschinen, Zusatzeinrichtungen und Anlagen nach Fertigungsvorschrift einrichten			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Maschinen, Zusatzeinrichtungen und Anlagen unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften bedienen und überwachen			
3	Pflegen und Warten von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Nr. 11)	a) Verschleißteile austauschen b) vorbeugende Maßnahmen zum Verhindern von Maschinenstillständen ausführen		3	
		c) Störungen an Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen feststellen, beseitigen oder Störungsbeseitigung veranlassen			3
4	Vorbereiten des Polstergrunds (§ 4 Nr. 12)	a) Gestell vorbereiten b) Polsteruntergrundarten und Aufbauten unterscheiden		2	
		c) tragende und elastische Teile von Polstern herstellen und einsetzen d) Unterfederung anbringen, insbesondere durch Spannen und Anheften der Gurte, Flach- und Wellenfedern und Federbänder e) Federkerne aufnageln, richten und stellen und vorgefertigte Federkerne einsetzen f) Federungen durch Auflegen und Überspannen abdecken			8
5	Zuschneiden (§ 4 Nr. 13)	a) Materialbedarf ermitteln b) Zuschnittschablonen anfertigen und einsetzen c) Schnittschablonen und Stanzformen unter Beachtung rationeller Einteilung, Qualität und Musterverlauf auflegen d) Zuschnittschablonen aufbringen, Schnittkonturen und Kontrollmerkmale markieren e) Bezugsmaterialien schnittmustergerecht zuschneiden oder ausstanzen f) Markierungen für die Weiterverarbeitung auf den zugeschnittenen Teilen anbringen g) Formteile zuschneiden, insbesondere aus Schaumstoffplatten, Pappen, Watten und Nessel		7	
6	Polstern (§ 4 Nr. 14)	a) Polstertechniken unterscheiden und anwenden b) Fasson aus natürlichen Füllstoffen herstellen c) Fasson aus vorgefertigten Formteilen herstellen, insbesondere aus Schaumstoff, Schaumgummi und Polstermatten d) Polsterungen am Gestell befestigen, insbesondere nageln, kleben und formen e) Polsterungen mit Wattelagen in verschiedenen Dichten und Stärken abdecken f) Füllstoffe in Kissenbezüge einziehen		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Polsterungen erneuern, ergänzen und aufarbeiten h) Polsterung auf Matratzenrohling aufbauen i) Matratzenüberzug anbringen, insbesondere mit verstepten Füllstoffen			8
7	Beziehen (§ 4 Nr. 15)	a) Bezugstechniken unterscheiden und anwenden b) Polsternäharbeiten manuell und maschinell ausführen c) Bezugsstoff und Abschlußpolsterung am Gestell befestigen, insbesondere aufnageln, ankleben oder anheften		7	
		d) Rücken-, Sitz- und Kissenpolster beziehen, insbesondere mittels pneumatischer oder vollautomatischer Pressen			9
		e) Polsterflächen bei Bezugsarbeiten aufteilen und gestalten, insbesondere durch Pfeifen, Rauten, Abnäher und Knopfbilder			10
8	Verzieren und Montieren (§ 4 Nr. 16)	a) Posamente für Verzierungen auswählen b) Posamente anbringen, insbesondere Borten, Zierkordeln, Fransen und Volants c) Knöpfe und Nägel beziehen d) Ziernägel oder Ziernägelbänder anbringen e) Chatosenmontagen ausführen f) Halbfertigteile zum Funktionsmöbel zusammenfügen g) Zubehöerteile montieren, insbesondere Füße, Rollen und Beschläge		4	
9	Grundlagen der rechnergestützten Produktion (§ 4 Nr. 17)	a) Möglichkeiten der betrieblichen Informations- und Kommunikationstechniken nutzen			4
		b) Materialfluß im Produktionsbereich skizzieren c) Datenträger in der Produktions- und Prozeßsteuerung einsetzen d) Prozeß- und Qualitätsdaten entsprechend der betrieblichen EDV bearbeiten, bewerten und sichern			6
10	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 18)	a) Aufgaben und Ziele der Qualitätssicherung beschreiben b) branchenübergreifende und betriebliche Qualitätsanforderungen einhalten c) Qualitätsausfall überprüfen, insbesondere Fertigmaße und Verarbeitung d) Fehler feststellen, Fehlerursachen erkennen, Fehlerbeseitigung einleiten		4	
		e) Prüftechniken anwenden und Prüfergebnisse bewerten f) Begleitpapiere aus der Produktion bearbeiten g) Erzeugnisse gemäß den betrieblichen Richtlinien lager- und versandfertig machen und verpacken			4

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin\*)**

**Vom 13. Februar 1997**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
6. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Erstellen von Musterentwürfen,
8. Entwickeln und Herstellen von Mustern,
9. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
10. Bedienen und Überwachen von Vorbereitungs-  
maschinen,
11. Bedienen und Überwachen von Produktionsma-  
schinen,
12. Anwenden manueller Fertigungstechniken,

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

13. Nachbehandeln und Aufmachen der Erzeugnisse,
14. Vorrichten und Einstellen von Maschinen,
15. Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungs-systemen,
16. Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte,
17. Qualitätssicherung.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstabe c und d, laufender Nummer 11 Buchstabe c bis f, laufender Nummer 12 Buchstabe c, laufender Nummer 13 Buchstabe a und b und laufender Nummer 17 Buchstabe c und d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt vier Stunden zwei Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Überprüfen auf Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, Einstellen und Bedienen einer Vorbereitungsmaschine,
2. Überprüfen auf Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, Einstellen und Bedienen einer Produktionsmaschine,
3. Bestücken einer Produktionsmaschine,
4. Umrüsten einer Vorbereitungsmaschine,
5. Feststellen von material- und maschinenbedingten Störungen und Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung,
6. Bestimmen von Garnen und Zwirnen und Unterscheiden nach Materialart und Feinheit oder
7. Analysieren einer Mustervorlage und Bestimmen der Konstruktionsmerkmale.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Rohstoffe, Garne und Erzeugnisse,
3. Konstruktion und Eigenschaften von Schmucktextilien,
4. Aufbau und Wirkungsweise von Vorbereitungs- und Produktionsmaschinen,
5. Berechnen von fachspezifischen Aufgaben,
6. Darstellen von Sticharten, Grundbindungen oder -legungen,
7. Qualitätssicherung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben in einem der folgenden Produktionsbereiche nach seiner Wahl durchführen: Maschinenstickereien, Posamenten und Maschinengeflechte. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorrichten und Einstellen einer Produktionsmaschine, Durchführen des Probelaufs und Beurteilen des Qualitätsausfalls,
2. Vorrichten und Einstellen einer Nachbehandlungs-, Aufmachungs- und Warenschaumaschine, Durchführen des Probelaufs und Beurteilen des Qualitätsausfalls,
3. Erkennen von Fehlern am Fertigprodukt, Feststellen der Ursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung,
4. Aus- und Einbauen von Zusatzeinrichtungen, Austausch- und Verschleißteilen, Überprüfen ihrer Funktionstüchtigkeit durch Probelauf,
5. Herstellen eines Musterstückes,
6. Anfertigen eines Musterentwurfes nach modischem Leitthema oder
7. Herstellen eines Musterdatenträgers, Übertragen auf eine Maschine, Herstellen des Musters und Prüfen des Warenausfalls.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Wareneigenschaften in Abhängigkeit des Verwendungszwecks,
  - c) Betriebsorganisation und Arbeitsablaufplanung,
  - d) Maschinenelemente, Steuerungs-, Muster- und Zusatzeinrichtungen,
  - e) Veredlungs- und Nachbehandlungsmöglichkeiten,
  - f) Aufmachungs- und Nachbehandlungsmaschinen,
  - g) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
  - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Anfertigen von technischen Skizzen und Skizzieren von Bewegungsabläufen,
  - b) Interpretieren von technischen Zeichnungen,
  - c) Darstellen von Konstruktionsmerkmalen in technischen Patronen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 707) außer Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung anwenden und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leicht entflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unterscheiden und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Textile Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 5)	a) Roh- und Faserstoffe sowie ihre Erzeugnisse nach Art und Strukturen einteilen, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen aufzeigen b) Faserarten bestimmen c) Raumklima feststellen, Auswirkungen auf den Verarbeitungsprozeß beurteilen d) Einfluß der Garn- und Zwirneigenschaften auf den Herstellungsprozeß und das Fertigprodukt berücksichtigen, insbesondere Drehung und Drehungsrichtung, Dehnung, Elastizität, Gleichmäßigkeit, Reinheit, Festigkeit und Schrumpf e) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne anwenden, insbesondere nach dem tex-System, Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie Mengenerrechnungen anstellen f) Spinn- und Farbpartien für den Herstellungsprozeß prüfen, Garnfehler feststellen und ihre Folgen für die Verarbeitung einschätzen g) textile Flächengebilde sowie deren Eigenschaften unterscheiden, insbesondere nach ihrer Konstruktion h) Auswirkungen des Veredelungsprozesses beurteilen, insbesondere auf Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpf i) Erzeugnisse nach ihren Gebrauchseigenschaften und Einsatzzwecken zusammenstellen			
6	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)	a) Zeichengeräte handhaben b) technische Unterlagen handhaben, insbesondere Betriebsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Merkblätter und Richtlinien	4		
		c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen d) Patroniertechniken anwenden		6	
		e) Meß- und Prüfprotokolle erstellen			2
7	Erstellen von Musterentwürfen (§ 3 Nr. 7)	a) Anregungen sammeln und auswerten b) Grundlagen der Formen- und Farbenlehre anwenden c) Zeichentechniken anwenden		6	
		d) Entwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten gestalten und ausarbeiten e) technische Durchführbarkeit prüfen			6
8	Entwickeln und Herstellen von Mustern (§ 3 Nr. 8)	a) Mustervorlage analysieren und Konstruktionsmerkmale bestimmen b) Bindungspatronen und Schablonen entwickeln, Rapporte festlegen	12		
		c) Materialien nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Gebrauchseigenschaften, Qualitäts- und Umweltschutzanforderungen auswählen d) Materialbedarfsberechnungen durchführen e) Musterdatenträger herstellen und auf die Maschine übertragen f) Muster herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren g) Fertigungsdaten dokumentieren und Fertigungsvorschrift erstellen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 9)	a) Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten, Arbeitsabläufe festlegen b) artikelspezifische Produktionsmengen festlegen und Lieferfristen einhalten c) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Arbeits- und Hilfsmittel unter Berücksichtigung des Fertigungsauftrags auswählen und bereitstellen		6	
		d) Verfahrensweg und Arbeitsschritte nach personellen, organisatorischen und zeitlichen Gesichtspunkten planen und abstimmen e) Mehrstellenarbeitsplätze rationell organisieren f) Restmaterialien zwecks Weiterverarbeitung oder Entsorgung getrennt halten g) Betriebsdaten und Terminvorgaben für die Datenverarbeitung dokumentieren			4
10	Bedienen und Überwachen von Vorbereitungsmaschinen (§ 3 Nr. 10)	a) Fadenverbindungstechniken anwenden b) Vorbereitungsmaschinen mit Material bestücken, Spulen auswechseln und Fäden einziehen c) Fadenleitorgane prüfen, Fadenbremsen regulieren und Fadenreiniger einstellen d) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit sowie Einstellungs- und Produktionsdaten prüfen e) Vorbereitungsmaschinen einstellen und umrüsten f) Vorbereitungsmaschinen bedienen, Störungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten	14		
11	Bedienen und Überwachen von Produktionsmaschinen (§ 3 Nr. 11)	a) Materialien anhand der Partiekarte prüfen, Abweichungen melden b) Produktionsmaschinen mit Material bestücken, Spulen auswechseln und Fäden einziehen	6		
		c) Fadenspannung einstellen, Fadenbrüche beheben und ihre Ursachen abstellen d) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit sowie Einstellungs- und Produktionsdaten prüfen e) Produktionsmaschinen bedienen, Störungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten f) Warenabzug und Warenaufnahme überwachen		6	
		g) Maschinen einrichten und umrüsten h) Musterdatenträger wechseln			8
12	Anwenden manueller Fertigungstechniken (§ 3 Nr. 12)	a) Materialien und Vorprodukte zusammenstellen und bearbeiten b) Gestaltungseffekte mit verschiedenen Materialien vornehmen	2		
		c) Produkte in verschiedenen Techniken und Ausführungen herstellen, insbesondere Handstickereien, Posamenten und Geflechte		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Nachbehandeln und Aufmachen der Erzeugnisse (§ 3 Nr. 13)	a) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit sowie Einstellungs- und Produktionsdaten der Nachbehandlungs-, Aufmachungs- und Warenschaumaschinen prüfen b) Nachbehandlungs-, Aufmachungs- und Warenschaumaschinen bedienen, Störungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten		4	
		c) Maschinen einrichten und umrüsten d) Endkontrolle durchführen e) Erzeugnisse verkaufsfertig aufmachen			4
14	Vorrichten und Einstellen von Maschinen (§ 3 Nr. 14)	a) Grundeinstellungen durchführen b) Zusatzeinrichtungen, Austausch- und Verschleißteile ein- und ausbauen sowie einstellen c) elektrische und elektronische Bauteile und Geräte an den Produktionsmaschinen entsprechend den Sicherheitsbestimmungen einsetzen, Fehlerbeseitigung einleiten d) Musterbildeinrichtungen, Fadeneintrags Elemente, Fadenbewegung und Warenabzug einstellen e) Maschine artikelspezifisch umrüsten, Probelauf durchführen f) Muster kontrollieren			12
15	Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen (§ 3 Nr. 15)	a) Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssysteme handhaben b) Meß-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen sowie speicherprogrammierbare Steuerungen handhaben c) Betriebs- und Prozeßdaten bearbeiten, bewerten und erforderliche Maßnahmen einleiten			4
16	Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte (§ 3 Nr. 16)	a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte nach Wartungsplan reinigen und schmieren b) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege handhaben	4		
		c) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten, Vorbeugemaßnahmen ergreifen d) planmäßige Inspektion durchführen, insbesondere Verschleißteile prüfen und beurteilen, austauschen oder Austausch veranlassen e) Werkstücke, Maschinenelemente und Baugruppen gemäß ihren Werkstoffeigenschaften bearbeiten			10
17	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 17)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben b) Pflegesymbole anwenden	2		
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten		4	
		e) Prüftechniken anwenden und Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren f) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift für die Datenverarbeitung dokumentieren			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 10, aus der laufenden Nummer 11 Buchstabe a bis f und aus der laufenden Nummer 12 des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte vertieft vermittelt werden.	8	4	

**Verordnung  
über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie\*)**

**Vom 13. Februar 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe im Rahmen einer Stufenausbildung**

Der Ausbildungsberuf Modenäher/Modenäherin sowie der darauf aufbauende Ausbildungsberuf Modeschneider/Modeschneiderin werden staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Modenäher/Modenäherin dauert zwei Jahre. Für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Modeschneider/Modeschneiderin dauert die Ausbildung ein weiteres Jahr.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahrs nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**§ 3**

**Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild  
Modenäher/Modenäherin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
6. Eingangskontrolle und Lagerhaltung von Werk- und Hilfsstoffen und Zubehör,
7. Zuschneiden und Stanzen von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
9. Behandeln von Werk- und Hilfsstoffen mit Wärme und Druck,
10. Ausführen von Näharbeitsgängen,
11. Fertigen von Bekleidungsartikeln oder sonstigen textilen Artikeln,
12. Qualitätssicherung.

**§ 5**

**Ausbildungsberufsbild  
Modeschneider/Modeschneiderin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
6. Arbeitsvorbereitung,
7. modelltechnische Bearbeitung,
8. Kollektions- und Serienfertigung,
9. Qualitätssicherung.

## § 6

**Ausbildungsrahmenpläne**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage 1 und die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 bis 11 nachzuweisen.

## § 7

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 8

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 9

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung zum Modenäher/zur Modenäherin ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahrs stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Modenäher/Modenäherin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf Modeschneider/Modeschneiderin als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. drei Nähmaschinen unterschiedlichen Typs für vorgegebene Näharbeitsgänge betriebsbereit einrichten, insbesondere Nähgarn einfädeln, Stichlänge und Fadenspannung überprüfen und erforderlichenfalls regulieren,

2. Näharbeitsgänge aus der Teilefertigung auf mindestens drei verschiedenen Maschinentypen in entsprechender Losgröße ausführen,
3. Teilungsnähte öffnen und ausbügeln, Nähte nach Qualitätsvorgaben beurteilen und dokumentieren oder
4. Schnittteile ausschneiden.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten anhand praxisbezogener Fälle Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Aufbau und Wirkungsweise von Doppelsteppstich- und Kettenstichmaschinen,
3. Grundstichtypen und wichtige Nahtarten,
4. Arten und Eigenschaften textiler Faserstoffe,
5. Konstruktion und Eigenschaften von Garnen,
6. Grundbindungen der Webware,
7. fachspezifische Berechnungen.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 10

**Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Modenäher/Modenäherin**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
  - a) Durchführen von Fixier- und Bügelarbeiten, Einstellen von Temperatur, Zeit und Druck unter Berücksichtigung des Textilguts, Überprüfen des Ergebnisses,
  - b) Überprüfen von Fertigmaßen, Verarbeitung und Etikettierung nach Verarbeitungs- und Auszeichnungsvorschriften oder
  - c) Bedienen von computerunterstützten Maschinen;
2. als Prüfungsstücke:
  - a) Fertignähen von Teilen von Bekleidungsartikeln oder sonstigen textilen Artikeln, Überprüfen des Nähergebnisses, insbesondere nach Nahtqualität und Weitenverteilung,
  - b) Schnittbilderstellung unter Berücksichtigung von Materialverbrauch, Fadenlauf und Muster oder
  - c) modellbezogenes Festlegen und Dokumentieren der Reihenfolge von Arbeitsgängen.

Die Arbeitsprobe soll mit 30 vom Hundert und die Prüfungsstücke zusammen sollen mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und So-

zialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen anhand praxisbezogener Fälle Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Betriebsorganisation,
  - c) Aufbau- und Ablauforganisation,
  - d) Anforderungen an Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör,
  - e) Einsatz und Funktion von Spezialnähmaschinen,
  - f) Einsatz und Funktion von Maschinen zur Wärmebehandlung,
  - g) Einsatz und Funktion von Zuschneidegeräten und -maschinen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
  - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Gestaltung und Konstruktion:
  - a) Schablonen für Zuschnitt und Fertigung,
  - b) Interpretation technischer Zeichnungen von Kleinteilen und Nahtbildern;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Gestaltung und Konstruktion	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

## § 11

### Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Modeschneider/Modenschneiderin

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ausarbeiten und Optimieren der Lege- und Zuschnittsanweisungen,
- b) Fertignähen und Finishen von Bekleidungsartikeln oder sonstigen textilen Artikeln, Überprüfen nach Checkliste, Festhalten der Ergebnisse oder
- c) Ausarbeiten eines Arbeitsablaufplans für einen Bekleidungsartikel oder sonstigen textilen Artikel.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen anhand praxisbezogener Fälle Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Fertigungsplanung- und -steuerung,
  - c) Schnittbilderstellung,
  - d) Qualitätssicherung,
  - e) Produktgestaltung und Mode,
  - f) Zusammenhang zwischen Material, Bearbeitung und Verwendung,
  - g) Stilepochen und Produktpaletten;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Fertigungszeit- und Fertigungslohnberechnung,
  - b) Materialbedarfsrechnungen,
  - c) Kostenrechnung;
3. im Prüfungsfach Gestaltung und Konstruktion:
  - a) Grundschnittabwandlung und Gradierung,
  - b) Schnittanalyse,
  - c) Interpretation und Darstellung modischer Tendenzen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Gestaltung und Konstruktion	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 12

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Krawattennäher/Krawattennäherin, Schirmnäher/Schirmnäherin, Mützennäher/Mützennäherin im Hand-

werk und in der Industrie, Mützenmacher/Mützenmacherin und Plisseebrenner/Plisseebrennerin sind vorbehaltlich des § 13 nicht mehr anzuwenden.

#### § 13

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 14

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 25. Mai 1971 (BGBl. I S. 703) außer Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage 1**  
 (zu § 6)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Modenäher/zur Modenäherin**
**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Zusatzeinrichtungen reinigen b) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege einsetzen c) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten			
6	Eingangskontrolle und Lagerhaltung von Werk- und Hilfsstoffen und Zubehör (§ 4 Nr. 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör nach Einsatzmöglichkeiten unterscheiden b) Qualitätsdaten, Mengen- und Maßangaben eingehender Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör überprüfen und Ergebnisse festhalten c) Auswirkungen von Fehlern in Werk- und Hilfsstoffen und Zubehör auf die Verarbeitung und die Erzeugnisqualität beurteilen, Mängel kennzeichnen und melden d) Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör nach Sortimenten einordnen und lagern e) Klimabedingungen im Lager berücksichtigen f) Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör aus dem Lager nach Anforderungen zusammenstellen	4		
7	Zuschneiden und Stanzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 7)	a) Maschinen, Geräte und Vorrichtungen nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben b) textile Bahnen legen c) Schnittschablonen auflegen und umzeichnen d) Fehler beim Legen, Schneiden und Stanzen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung und den Qualitätsausfall der Fertigerzeugnisse erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen e) Schnittteile ausschneiden, Unfallverhütungsvorschriften anwenden	6		
8	Behandeln von Werk- und Hilfsstoffen mit Wärme und Druck (§ 4 Nr. 9)	a) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe überprüfen b) Maschinen, Geräte und Vorrichtungen nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben c) Werk- und Hilfsstoffe zwischenbügeln	6		
9	Ausführen von Näharbeitsgängen (§ 4 Nr. 10)	a) Basistraining absolvieren, insbesondere Fingergeschicklichkeits-, Tempo- und Körperentspannungsübungen	2		
		b) Einnadel- und Mehrnadelnähmaschinen nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben, insbesondere Doppelstepstichmaschinen und Kettenstichmaschinen c) Zusatzeinrichtungen anbringen und einsetzen d) Nähgarne und Maschinennadeln nach Art und Stärke auswählen e) Ober- und Unterfaden auswechseln sowie Fadenspannung und Stichtlänge überprüfen und regulieren f) Maschinennadeln auswechseln	14		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Doppelstepp- und Kettenstichnähte unterscheiden h) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung einnehmen i) Teile nähen, Ergebnis kontrollieren			
		k) Nähte mit Einnadel- und Mehmadelnähmaschinen ohne Zuführeinrichtung anfertigen, insbesondere Schließ-, Saum-, Einfäß- und Zickzacknähte sowie Ziernähte l) Nähte in verschiedenen Ausführungen mit Einnadel- und Mehmadelnähmaschinen sowie Zuführeinrichtungen anfertigen m) kurvengesteuerte, automatisierte und programmierbare Nähaggregate bedienen, überwachen und regulieren n) Fehlerquellen feststellen, Auswirkungen beurteilen, Fehlerbeseitigung einleiten	14		
10	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 12)	a) Schwerpunkte des betrieblichen Qualitätssicherungssystems unterscheiden b) Stichproben und Zwischenkontrollen durchführen c) Datenerfassungs- und Datenauswertungssysteme handhaben d) Qualitätsvorgaben einhalten, insbesondere Toleranzbereiche beachten e) Qualitätsmängel ermitteln und ausbesserungsfähige Fehler reparieren	6		

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Zuschneiden und Stanzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 7)	a) ausgeschnittene Teile auf Fehler kontrollieren b) ausgeschnittene Teile kennzeichnen, sortieren und einrichten c) tatsächlichen Materialverbrauch feststellen, Materialreste umweltgerecht sortieren d) Stoffe legen, Vor- und Nachteile verschiedener Legetechniken beurteilen e) Schnittbilder nach Vorgaben erstellen, insbesondere nach Stoffbreite und -länge, Fadenlauf und Strichrichtung f) Schnittstapel mustergerecht abrichten g) Zuschneidemaschinen vorrichten, bedienen und überwachen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 8)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen b) Arbeitsplatz, Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör unter Berücksichtigung des Fertigungsauftrags vorbereiten c) nach Arbeitsauftrag Zuschnitte und Zubehör einrichten d) Fertigungsfristen berücksichtigen e) Bündel mit Fertigungsbegleitpapieren versehen und Bereitstellung melden		6	
3	Behandeln von Werk- und Hilfsstoffen mit Wärme und Druck (§ 4 Nr. 9)	a) Wärme- und Druckempfindlichkeit der Werk- und Hilfsstoffe vor ihrer Behandlung feststellen b) Temperatur, Dampf, Behandlungsdauer und Druck einstellen, überwachen und regulieren c) Wirkung von Temperatur, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe überprüfen d) Werk- und Hilfsstoffe positionieren, Fixiervorgang ausführen e) Fixiereffekt auf optischen Ausfall und Festigkeit der Verbindung überprüfen f) Fertigerzeugnisse finishen		6	
4	Fertigen von Bekleidungsartikeln oder sonstigen textilen Artikeln (§ 4 Nr. 11)	a) Maschinen- und Zubehörteile austauschen, einstellen und Einstellung überprüfen b) Stichlänge einstellen, Fadenspannung in Abhängigkeit von der Werk- und Hilfsstoffart, Garn und Nähmaschinennadel überprüfen und regulieren c) individuelle Arbeitsmethoden und Arbeitsplatzgestaltung aufeinander abstimmen d) vorgefertigte Teile nach Arbeitsanweisungen fertignähen, insbesondere unter Berücksichtigung eines effizienten Fertigungsablaufs e) Nähergebnis überprüfen, insbesondere nach Nahtqualität und Weitenverteilung f) Maschinenfehler feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten		14	
5	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 12)	a) Qualitätsausfall überprüfen, insbesondere Fertigmaße sowie Verarbeitung und Etikettierung in Bezug auf die Verarbeitungsrichtlinien und Auszeichnungsvorschriften b) Begleitpapiere aus der Fertigung bearbeiten, Daten nach Vorschrift und Maßgabe der betrieblichen Datenerfassung überprüfen und erfassen c) Erzeugnisse gemäß der betrieblich vorgeschriebenen Aufmachungsarten lager- und versandfertig aufmachen und verpacken d) Retouren und Reklamationen bearbeiten		4	
6		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 1 und Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 3 bis 5 dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden		16	

**Anlage 2**  
 (zu § 6)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Modeschneider/zur Modeschneiderin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Zusatzeinrichtungen reinigen</li> <li>b) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege einsetzen</li> <li>c) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten</li> </ul>			
6	Arbeitsvorbereitung (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplätze und Arbeitsmethoden unter ergonomischen Aspekten vorbereiten</li> <li>b) Unterlagen für Arbeitsabläufe und Qualitätsüberwachung zusammenstellen</li> <li>c) Aufträge für externe Produktionen vorbereiten</li> <li>d) Termine überwachen, insbesondere Durchlaufzeiten von Fertigungsaufträgen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Einbeziehung neuer Techniken erarbeiten und umsetzen</li> <li>f) Fertigungskosten, insbesondere Material- und Lohnkosten, ermitteln und artikelbezogen vergleichen</li> </ul>			10
7	Modelltechnische Bearbeitung (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Querschnitte analysieren</li> <li>b) Größen- und Sprungwerttabellen bei der Gradierung von Schnitten anwenden</li> <li>c) Lege- und Zuschnittanweisungen erarbeiten und optimieren</li> <li>d) Schnittbilder erstellen</li> </ul>			10
8	Kollektions- und Serienfertigung (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) modellbezogene Besonderheiten herausarbeiten</li> <li>b) Verarbeitungstechnik festlegen, insbesondere Stich- und Nähmaschinentypen sowie Nahtarten</li> <li>c) Arbeitsgänge, Arbeitsabläufe und Aufgabenverteilung festlegen</li> <li>d) Modelle anfertigen</li> <li>e) Modellprüfung nach Checkliste vornehmen, insbesondere nach Paßform, Verarbeitung und Funktion, Verbesserungen vorschlagen</li> </ul>			12
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Modelle und Serien arbeitsteilig fertigen und Endprüfung durchführen</li> </ul>			12
9	Qualitätssicherung (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Qualitätsdaten, Mengen- und Maßangaben von Mustercoupons, Musterstoffen und Zubehör überprüfen, Ergebnisse festhalten und auswerten</li> <li>b) ökologische Anforderungen an Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör berücksichtigen</li> <li>c) Zusammenhänge der Qualitätssicherung herausarbeiten, insbesondere zwischen Produktion, Service und Kosten</li> <li>d) Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Qualitätserhaltung einlagern</li> <li>e) Daten nach Vorschrift und Maßgabe der betrieblichen Datenverarbeitung überprüfen und erfassen</li> </ul>			8

### Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Vom 14. Februar 1997

Auf Grund des § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

#### Artikel 1

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 1995 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung im Inland befugt sind.“

b) In Absatz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung im Inland befugt ist und“.

2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des Absatzes 1 die Vermögenswerte ferner in bis zu sieben Teilbeträgen entsprechend dem Bauablauf entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen. Die Teilbeträge können aus den nachfolgenden Vomhundertsätzen zusammengesetzt werden:

1. 30 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, oder 20 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, nach Beginn der Erdarbeiten,

2. von der restlichen Vertragssumme

- 40 vom Hundert nach Rohbaufertigstellung, einschließlich Zimmererarbeiten,
- 8 vom Hundert für die Herstellung der Dachflächen und Dachrinnen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Heizungsanlagen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Sanitäranlagen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Elektroanlagen,

- 10 vom Hundert für den Fenstereinbau, einschließlich der Verglasung,
- 6 vom Hundert für den Innenputz, ausgenommen Beiputzarbeiten,
- 3 vom Hundert für den Estrich,
- 4 vom Hundert für die Fliesenarbeiten im Sanitärbereich,
- 12 vom Hundert nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- 3 vom Hundert für die Fassadenarbeiten,
- 5 vom Hundert nach vollständiger Fertigstellung.

Sofern einzelne der in Satz 2 Nr. 2 genannten Leistungen nicht anfallen, wird der jeweilige Vomhundertsatz anteilig auf die übrigen Raten verteilt. Betrifft das Bauvorhaben einen Altbau, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der hiernach zu errechnende Teilbetrag für schon erbrachte Leistungen mit Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entgegengenommen werden kann.

(3) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, Vermögenswerte des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages in Höhe von 20 vom Hundert der Vertragssumme nach Vertragsabschluß entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen; im übrigen gelten Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Absatz 2 entsprechend.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ ersetzt.
- c) Nummer 6 Buchstabe c wird aufgehoben.

4. § 11 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern der Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachgewiesen werden soll, unmittelbar nach der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und f erwähnten Angaben und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis e und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erwähnten Angaben,

2. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung vor der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 bis 7 erwähnten Angaben,“
5. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.“
6. § 18 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:  
„12. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“.

#### **Artikel 2**

##### **Übergangsvorschriften**

Gewerbetreibende, die Vermögenswerte des Auftraggebers nach § 3 Abs. 2 oder 3 in der bis zum 31. Mai 1997 geltenden Fassung abzusichern haben, können die Verträge weiterhin nach den bisher geltenden Vorschriften abwickeln.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
G. Rexrodt

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung\*)**

Vom 17. Februar 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3203) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Internationaler Verkehr

(1) Für die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes genannten internationalen Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Deutschland gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist. Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist oder die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbringen.

(2) Der zuständigen Genehmigungsbehörde sind vorzulegen:

1. Angaben über Art und Wartung des rollenden Materials unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsnormen,
2. Angaben zur Qualifikation der für die Sicherheit verantwortlichen Beschäftigten und Einzelheiten zur Ausbildung der Beschäftigten,

3. Angaben zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit für mindestens ein Jahr.

(3) Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung aller verfügbaren Unterlagen sobald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage aller erforderlichen Angaben.

(4) Hat eine Genehmigungsbehörde eine Genehmigung widerrufen oder geändert, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Genehmigungsbehörden der Länder leiten ihre Unterrichtung über das Eisenbahn-Bundesamt.

(5) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt ernsthafte Zweifel daran fest, daß eine internationale Gruppierung oder ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, dem die Behörde eines anderen Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so teilt es dies der Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

(6) Internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, die am 1. März 1997 bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, haben den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten und den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 3 innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt zu erbringen.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 143 S. 70).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Februar 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Verordnung  
über die berufliche Umschulung  
zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin**

**Vom 18. Februar 1997**

Auf Grund des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, und des § 42a Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**§ 1**

**Beschreibung der Tätigkeit, Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Geprüfte Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen beraten bei Maßnahmen zur Beseitigung eines Befalls durch Schadorganismen sowie bei Maßnahmen zur Vorbeugung bei gefährdeten Objekten und führen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadorganismen durch. Sie arbeiten in den Bereichen Holz- und Bautenschutz, Gesundheits- und Vorratenschutz sowie Pflanzenschutz. Jede Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme ist abgestimmt auf das Objekt und den Schadorganismus. Nach den durchgeführten Arbeiten tragen Geprüfte Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen dafür Sorge, daß keine vermeidbare Gefährdung vom behandelten Objekt ausgeht. Geprüfte Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen gehen in der Regel mit Gefahrstoffen um und müssen diesbezüglich alle berufsbezogenen Gesetze und Regelungen kennen und beachten.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 und 5 bis 11 durchführen.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Schädlingsbekämpfers in seinem Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Durchführen von Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schädlingsbefall, Feststellen von Schädlingsbefall und dessen Ursachen;
2. Durchführen von Bekämpfungs- und Vorbereitungsmaßnahmen unter Einbeziehung der vor und nach der Schädlingsbekämpfung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Freigabe;

3. Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bedienen und Warten der Betriebsmittel, Sichern des Arbeitsbereichs gegen unbefugtes Betreten;
4. Anwenden von berufsbezogenen Arbeitsschutzvorschriften und Einhalten von relevanten Vorschriften und Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung sowie nach Vorschriften zum Schutz von Mensch, Heim- und Nutztier sowie der Umwelt bei Maßnahmen und Arbeitsabläufen nach den Nummern 1 bis 3;
5. Ausüben der Berufstätigkeit nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrgang nach § 3 in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Zulassungsantrages durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Lehrgangsträgers und
  2. a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder  
b) eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit
- nachweist. Mindestens zwei Jahre der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b müssen der Umschulung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin dienlich sein. Die Aufnahme dieser Tätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre vor Stellung des Zulassungsantrages erfolgt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3**

**Dauer und Inhalt des Lehrgangs**

(1) Der Lehrgang umfaßt mindestens 360 Unterrichtsstunden.

(2) Im Lehrgang sind Inhalte nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen Gliederung aus folgenden Lernbereichen in den nachstehenden Regelstundenzahlen zu vermitteln:

1. Fachrechnen in 24 Unterrichtsstunden,
2. allgemeine Grundlagen der Physik in 12 Unterrichtsstunden,
3. allgemeine Grundlagen der Chemie in 12 Unterrichtsstunden,

4. allgemeine Grundlagen der Biologie in 32 Unterrichtsstunden,
5. allgemeine Grundlagen der Toxikologie in 12 Unterrichtsstunden,
6. Arbeitsschutz in 6 Unterrichtsstunden,
7. Grundlagen der Geräte in 10 Unterrichtsstunden,
8. Gefahrstoffe in 40 Unterrichtsstunden,
9. Pflanzenschutz in 44 Unterrichtsstunden,
10. Gesundheits- und Vorratsschutz in 88 Unterrichtsstunden,
11. Holz- und Bautenschutz in 60 Unterrichtsstunden,
12. Wirtschafts- und Sozialkunde in 8 Unterrichtsstunden,
13. Betriebs- und Personalführung in 8 Unterrichtsstunden,
14. allgemeine Gesprächsführung in 4 Unterrichtsstunden.

#### § 4

##### Teilnahmebescheinigung

Über die regelmäßige Teilnahme an dem Lehrgang nach § 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

#### § 5

##### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

1. einen fachpraktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil und
3. einen rechtlichen und wirtschaftlichen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

#### § 6

##### Fachpraktische Prüfung

(1) In der fachpraktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht jeweils eine Arbeitsprobe aus den drei folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Holz- und Bautenschutz,
2. Gesundheits- und Vorratsschutz,
3. Pflanzenschutz.

Jede Arbeitsprobe umfaßt folgende aufeinanderbezogene Handlungsschritte:

1. Erkennen und Bestimmen von Schädlingen, Schädlingsbefall und Schadbildern sowie Feststellen von Ursachen sowie Informieren über notwendige Maßnahmen;
2. Planen und Darstellen einer Bekämpfungs- oder Vorbeugungsmaßnahme sowie einer Maßnahme zur Minimierung von Rückständen jeweils nach dem Stand der Technik unter Einschluß von Arbeitssicherheit und Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Heim- und Nutztier sowie der Umwelt; Dokumentieren geplanter Arbeiten und deren Vorbereitung;
3. Durchführen einer Bekämpfungs- oder Vorbeugungsmaßnahme; Durchführen einer Maßnahme zur Mini-

mierung von Rückständen, insbesondere Dekontamination und Reinigung, nach dem Stand der Technik; alle Arbeiten sind jeweils unter Einschluß von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Mensch, Heim- und Nutztier sowie der Umwelt durchzuführen; Durchführen von Maßnahmen zur Freigabe; Dokumentieren und Erläutern durchgeführter Arbeiten und deren Vorbereitungen.

(2) Eine Arbeitsprobe soll mindestens eine Stunde dauern; insgesamt soll die Dauer der drei Arbeitsproben sieben Stunden nicht überschreiten.

#### § 7

##### Fachtheoretische Prüfung

(1) In der fachtheoretischen Prüfung ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Technologie,
2. Technische Mathematik.

(2) Im Prüfungsfach „Technologie“ können Kenntnisse geprüft werden über:

1. Objekte und Materialien:
  - a) Strukturen,
  - b) Nutzungsarten,
  - c) bauphysikalische Grundlagen,
  - d) Innenraum- und Baumaterialien,
  - e) Freiland,
  - f) Ökosysteme;
2. schädliche Organismen:
  - a) Morphologie und Physiologie,
  - b) Bestimmung,
  - c) Sinnesleitung,
  - d) Lebensweise,
  - e) Schadbilder;
3. Resistenz;
4. Schäden:
  - a) der Gesundheit von Mensch, Heim- und Nutztier,
  - b) an Vorräten, Lebens- und Futtermitteln,
  - c) an Pflanzen,
  - d) an Material und Baustoffen,
  - e) an Gütern und Geräten;
5. Schädlingsbekämpfungsmittel:
  - a) Formulierungen,
  - b) Wirkstoffeigenschaften,
  - c) Wirkungsweisen,
  - d) toxikologische Daten,
  - e) Zulassungen, Prüfzeichen und Listungen,
  - f) Materialverträglichkeiten und Inaktivierungsfaktoren,
  - g) Gebrauchsanweisung,
  - h) Kennzeichnungen,
  - i) Sicherheitsdatenblätter,
  - k) Verhalten, Verbleib und Wirkung in Innenräumen und in der Umwelt;

6. Geräte und Verfahren;
7. Bekämpfung- und Vorbeugungsmaßnahmen:
  - a) Befallsermittlung,
  - b) Befallsvorbeugung,
  - c) Ursachenermittlung und -beseitigung,
  - d) Schadschwellen,
  - e) Kundenberatung,
  - f) Vorbereitung der Bekämpfungsmaßnahme,
  - g) Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme,
  - h) Dekontamination,
  - i) Erfolgskontrolle,
  - k) Freigabe,
  - l) integrierte Schädlingsbekämpfung;
8. Sicherheitsmaßnahmen:
  - a) Arbeitsschutz,
  - b) Verbraucher- und Anwenderschutz,
  - c) Explosions- und Brandschutz,
  - d) Erste Hilfe bei Vergiftung,
  - e) Umweltschutz,
  - f) Lagerung und Transport,
  - g) Entsorgung;
9. Dokumentation.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Mathematik“ können Kenntnisse geprüft werden über:

1. Flächen- und Raumberechnungen,
2. Konzentrations-, Dosierungs- und Mengenberechnungen.

(4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen und soll in der Regel insgesamt nicht mehr als 180 Minuten dauern. Es ist je Prüfungsfach unter Aufsicht eine Arbeit anzufertigen. Für die Dauer der einzelnen Prüfungsfächer ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 60 Minuten.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern.

## § 8

### Rechtlicher und wirtschaftlicher Teil

(1) Im rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfungsteil können geprüft werden:

1. Rechtsvorschriften und Regelwerke:
  - a) Gefahrstoffe,
  - b) Pflanzenschutz,
  - c) Gesundheits- und Verbraucherschutz,
  - d) Immissionsschutz,

- e) Vertragswesen,
- f) Gewerberecht,
- g) Arbeitsrecht,
- h) Versicherungsrecht,
- i) Haftungsrecht;
2. Betriebswirtschaft:
  - a) Kostenermittlung,
  - b) Kosten- und Leistungsrechnung,
  - c) Betriebs- und Arbeitsorganisation,
  - d) Einkauf, Kundendienst und Auftragsabwicklung;
3. Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(2) Die Prüfung dieses Teils ist schriftlich durchzuführen und soll in der Regel insgesamt 60 Minuten dauern. Es ist unter Aufsicht eine Arbeit anzufertigen.

(3) Die Prüfung im rechtlichen und wirtschaftlichen Teil ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern.

## § 9

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einer Arbeitsprobe gemäß § 6 oder von der Prüfung in einem Prüfungsfach gemäß § 7 oder von der Prüfung gemäß § 8 kann der Prüfling auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuß in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Arbeitsprobe, des Prüfungsfaches oder des Prüfungsteils entspricht.

## § 10

### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile nach den §§ 6, 7 und 8 sind gesondert zu bewerten. Für die Prüfungsteile nach den §§ 6 und 7 ist jeweils eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Arbeitsproben und in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jeder Arbeitsprobe, in jedem Prüfungsteil und im Prüfungsfach „Technologie“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüflings ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1, Seiten 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Arbeitsproben und die in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die im rechtlichen und wirtschaftlichen Teil erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

**§ 11****Wiederholen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Arbeitsproben und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**§ 12****Übergangsvorschriften**

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungen können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen; § 13 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 11 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingbekämpfer/Geprüfte Schädlingbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) außer Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1997

Der Bundesminister  
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
Dr. Jürgen Rüttgers

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**  
**über die Prüfung zum anerkannten Abschluß**  
**Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin**

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin**

gemäß der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275) bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Ergebnisse der Prüfung**

**Note**

- I. Fachpraktische Prüfung .....
  - 1. Arbeitsprobe: Holz- und Bautenschutz .....
    - 2. Arbeitsprobe: Gesundheits- und Vorratsschutz .....
      - 3. Arbeitsprobe: Pflanzenschutz .....
- (Im Falle des § 9: „Der Prüfling wurde gemäß § 9 im Hinblick auf die am .....  
in ..... vor ..... abgelegte Prüfung  
von der Arbeitsprobe/den Arbeitsproben ..... freigestellt.“)
- II. Fachtheoretische Prüfung .....
  - 1. Prüfungsfach: Technologie .....
  - 2. Prüfungsfach: Technische Mathematik .....
- (Im Falle des § 9: „Der Prüfling wurde gemäß § 9 im Hinblick auf die am .....  
in ..... vor ..... abgelegte Prüfung  
in dem Prüfungsfach/in den Prüfungsfächern ..... freigestellt.“)
- III. Rechtlicher und wirtschaftlicher Teil .....

**Anlage 2**  
(zu § 3)

**Rahmenlehrplan**  
für den Umschulungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung  
zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin

Lerninhalte	Hinweise
<b>1. Fachrechnen</b>	
a) über mathematische Zeichen und Formelzeichen sowie Abkürzungen der Geometrie und geometrische Grundbegriffe Auskunft geben	
b) fachbezogene Aufgaben mit natürlichen, ganzen und rationalen Zahlen sowie mit Brüchen lösen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundrechenarten</li> <li>- Bruchrechnung</li> </ul>
c) fachbezogene Rechentextaufgaben lösen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dezimalzahlen und Brüche als Textpassagen in Textaufgaben</li> <li>- Textaufgaben auflösen und berechnen</li> </ul>
d) Dreisatzrechnungen durchführen und fachbezogen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dreisatzaufgaben mit geradem Verhältnis und produktgleichen Paaren</li> <li>- Verhältnisgleichungen</li> </ul>
e) Mischungsrechnungen anwenden	
f) Prozentrechnungen zur Ermittlung von Ausbringungs- und Lösungskonzentrationen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben mit Hilfe von Gleichungen lösen</li> <li>- Rechenprobe</li> <li>- Mittelbedarf zum Ansetzen von Brühen für Flächen- und Raumbehandlungen</li> </ul>
g) Inhalt und Umfang von Flächen sowie Oberflächen und Volumina von Körpern berechnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quadrat, Rechteck, Dreieck, Kreis, Trapez und Rhombus</li> <li>- Kugel, Pyramide, Prisma, Kegel und Kegelstumpf</li> </ul>
h) einfache graphische Darstellungen anfertigen und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Linien-, Säulen- und Kreisdiagramm</li> </ul>
<b>2. Allgemeine Grundlagen der Physik</b>	
a) mit einfachen und zusammengesetzten SI-Einheiten umgehen und rechnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Längen-, Flächen- und Raummaße sowie Masse und Druck</li> <li>- Energie, Arbeit und Leistung</li> <li>- Umformen und Umrechnen von Maßeinheiten, insbesondere kp, bar, PS, kW, Watt, Lux und Newton</li> </ul>
b) Zeit-, Längen-, Volumen- und Druckmessungen sowie Massebestimmungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meßinstrumente bedienen</li> <li>- Messungen, insbesondere mit Metermaß, Waage, Volumenmaße, Zeit- und Druckmeßgeräte</li> </ul>
c) den Auftrieb und das darauf beruhende Meßverfahren zur Dichtebestimmung beschreiben sowie die Dichte fester und flüssiger Stoffe bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrieb in Flüssigkeiten und Luft</li> <li>- Einflüsse auf Wägungen</li> <li>- Dichtebestimmung fester Stoffe</li> <li>- Dichtebestimmung mit Aerometer und Mohrscher Waage</li> </ul>
d) die Definition des Druckes, der Druckübertragung und -meßverfahren nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftdruck und Vakuum sowie Kraftwirkung auf Oberflächen</li> <li>- Druck und Druckverhalten in Flüssigkeiten und Gasen</li> <li>- Druck in Gasflaschen</li> <li>- Beziehung von Druck und Volumen bei Gasen</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
e) das Verhalten von Flüssigkeiten und Gasen unter Druck beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckausbreitung in Flüssigkeiten und Gasen</li> <li>- Sinken, Schweben, Steigen und Schwimmen von Körpern und Stoffen in Flüssigkeiten</li> <li>- Auftrieb</li> </ul>
f) physikalische Kräfte beschreiben und messen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kraft als gerichtete Größe bezogen auf Druck, Zug und Verformung</li> <li>- Hebelgesetze</li> <li>- Standfestigkeit und Schwerpunkt von Körpern</li> </ul>
g) Gesetze der Wärmelehre anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Temperaturmessung</li> <li>- Wärmedurchgang</li> <li>- Druck als kennzeichnende Größe für den Wärmezustand eines Stoffes</li> </ul>
h) Auskunft über Grundzüge der Elektrizität geben und Geräte zur Spannungsprüfung einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spannung, Stromstärke und Widerstand</li> <li>- Ohmsches Gesetz</li> <li>- Reihen- und Parallelschaltung</li> <li>- Spannungsprüfer</li> <li>- elektrostatische Aufladung</li> </ul>
i) die Eigenschaften eingesetzter Stoffe und Zubereitungen aus Sicherheitsdatenblättern und IVA-Handbüchern ermitteln sowie die Eigenschaften beim Umgang mit Produkten berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Löslichkeit, Stabilität und Eigenschaften von Schädlingsbekämpfungsmitteln</li> <li>- pH-Wert</li> <li>- Dampfdruck</li> <li>- Persistenz und Raumlufbelastung</li> </ul>

### 3. Allgemeine Grundlagen der Chemie

a) den Aufbau der Materie beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atom mit Kern und Hülle</li> <li>- Elementarteilchen, insbesondere Protonen, Neutronen und Elektronen</li> <li>- Molekül, Ionenverbindung, Kation und Anion</li> </ul>
b) das Periodensystem der Elemente beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haupt- und Nebengruppen sowie die Beziehungen zwischen beiden Gruppen</li> <li>- Metalle, Halbleiter und Nichtmetalle</li> <li>- Gase und Edelgase</li> </ul>
c) Grundzüge der organischen und anorganischen Chemie aufzeigen sowie die wesentlichen Unterschiede beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- organische Chemie als Kohlenstoffchemie</li> <li>- anorganische Chemie als Chemie der unbelebten Natur</li> </ul>
d) chemische Reaktionen erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindungen gleicher und unterschiedlicher Elemente</li> <li>- Massenverhältnisse bei chemischen Reaktionen</li> </ul>
e) Auskunft über Elektrolyte und Dissoziation geben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Säuren und Laugen</li> <li>- Elektrolyte, Elektrolyse und elektrolytische Leitfähigkeit</li> <li>- elektrolytische Dissoziation</li> </ul>
f) Oxidation und Reduktion unterscheiden und beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Korrosion</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
g) über Bestandteile und Zusammensetzung von Luft und Wasser sowie über deren Eigenschaften Auskunft geben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Luft als Gasgemisch aus Sauerstoff, Stickstoff und weiteren Gasen</li> <li>- chemische Zusammensetzung des Wassers aus den Elementen Wasserstoff und Sauerstoff</li> <li>- Analyse und Eigenschaften von Gasen</li> </ul>
h) Bedeutung und Einsatz von Lösemitteln und weiteren Hilfsstoffen darstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- chemische Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung von Lösemitteln</li> <li>- Funktion und Einsatz von Lösemitteln</li> <li>- weitere Hilfsstoffe</li> <li>- Bedeutung hinsichtlich der Herstellung von Lösungen und Brühen für die Schädlingsbekämpfung</li> </ul>
i) Stoffe und Zubereitung unterscheiden sowie verschiedene Formulierungen nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- chemische Stoffe als aktive Substanzen</li> <li>- chemische Zubereitung mit Zusatzstoffen</li> <li>- feste, flüssige und gasförmige Zubereitung</li> </ul>
<b>4. Allgemeine Grundlagen der Biologie</b>	
a) den Aufbau von organischen Zellen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zellaufbau und Aufgaben der Zellbestandteile</li> <li>- Unterschied von Pflanzen- und Tierzellen</li> <li>- Zelltod</li> </ul>
b) den anatomischen Aufbau niederer Lebewesen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Viren, Bakterien, Pilze und Algen</li> </ul>
c) Wachstumsvorgänge und Vermehrungsformen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wachstum durch Teilung</li> <li>- generative und vegetative Vermehrung</li> <li>- Mitose und Aufgabe der Chromosomen</li> </ul>
d) die Grundlagen der Vererbung beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mutation</li> <li>- Neukombination von Genen</li> <li>- Vererbung von Merkmalen</li> </ul>
e) Grundlagen der Resistenzentwicklung beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selektion und Resistenz</li> </ul>
f) die Grundlagen von Autoimmunsystemen und das Entstehen von Allergien beschreiben	
g) tierische Lebewesen systematisch gliedern und zuordnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weich-, Glieder- und Wirbeltiere</li> <li>- Wirbeltiere unterteilen in: Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere</li> </ul>
h) Entwicklung, Körperbau und Lebensbereiche der Gliederfüßer beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anatomischer Aufbau, Organe, Bewegungsapparat, Entwicklungszyklen und -stadien, Hemi- und Holometabolie</li> <li>- umweltbezogene Anpassungsmerkmale</li> </ul>
i) Entwicklung, Körperbau und Lebensbereiche der Wirbeltiere beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anatomischer Aufbau, Organe, Bewegungsapparat und Vermehrung</li> <li>- Warmblüter und wechselwarme Tiere</li> </ul>
k) physikalische und chemische Sinne beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Licht-, Hör-, Gleichgewichts-, Tast- und Temperatursinn</li> <li>- magnetische, elektrische und chemische Sinne</li> </ul>
l) Gliedertiere, insbesondere Insekten, bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmungsübungen mit Schädlingen und Lästlingen der Bereiche Hygiene-, Material-, Vorrats- und Pflanzenschutz</li> <li>- Merkmalsbeschreibung, Körperteilzeichnungen</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
m) zentrale Steuerungs- und Informationssysteme tierischer Lebewesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hormon- und Nervensystem</li> <li>- Informationsverarbeitung und -weitergabe</li> </ul>
n) den anatomischen Aufbau höherer Pflanzen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurzel, Sproß, Blatt, Blüte und Frucht</li> </ul>
o) die Grundzüge der Photosynthese nennen und die Ernährung höherer und niederer Pflanzen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Photosynthese</li> <li>- Aufnahme von Nährstoffen durch: Assimilation, Dissimilation, Diffusion und Osmose</li> </ul>
p) Wachstumsfaktoren und deren Einfluß auf Pflanzen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- physiologische Wachstumsfaktoren</li> <li>- Nährstoffe und Spurenelemente</li> </ul>
q) ökologische Zusammenhänge beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensräume und -gemeinschaften</li> <li>- Kreisläufe und Regelkreise</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
r) Ökosysteme und deren mögliche Belastungen durch Emissionen sowie durch Abbau- und Anreicherungsprozesse beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökosysteme</li> <li>- biotischer und abiotischer Abbau</li> <li>- Wirkung auf Nichtzielorganismen</li> <li>- Definition des Grenzwertes bezüglich der Emission</li> <li>- Emissionsquellen, -kataster, -vermeidung und Verfrachtung</li> </ul>

## 5. Allgemeine Grundlagen der Toxikologie

- |   |   |
|---|---|
| a) Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmittel nennen und erklären                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmittel auf Mensch und Nutztier</li> <li>- Wirkungsweisen: chronisch, sensibilisierend, reversibel, irreversibel</li> <li>- Exposition, Aufnahmeweg und Resorption in Abhängigkeit von Formulierung, Dosierung und Innenraumbelastung</li> <li>- Abbau, Ausscheidung, Speicherung und Verteilung in Organen von Lebewesen</li> <li>- Art und Dauer der Wirkung</li> <li>- Vergiftungssymptome und -verlauf</li> <li>- Gegenmittel bei Vergiftungen</li> <li>- Rückstandsverhalten im Nutztier</li> <li>- Ausscheidungswege und -geschwindigkeiten</li> </ul> |
| b) Toxikologische Kennwerte nennen und erklären                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- LD<sub>50</sub> und LC<sub>50</sub>, ADI- und DTI-Werte, MAK und BAT</li> <li>- rechtliche Einordnung der Grenz- und Richtwerte</li> </ul>   |
| c) Unterschied zwischen Schädlingsbekämpfungs- und Tierarzneimitteln erklären |   |

## 6. Arbeitsschutz

- |   |  |
|---|--|
| berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitssicherheitsvorschriften</li> <li>- Unfallverhütungsvorschriften</li> <li>- Gewerbeordnung</li> <li>- technische Regelungen</li> <li>- Richtlinien und Merkblätter</li> </ul> |
|---|--|

Lerninhalte	Hinweise
<b>7. Grundlagen der Geräte</b>	
Geräte für den Einsatz in der Schädlingsbekämpfung einschließlich der Vorbeugung nennen und zuordnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendungsbereich und Einschränkungen</li> <li>- Verfahrenstechnik</li> <li>- Gerätetypen</li> <li>- Aufbau und Funktion</li> <li>- Wartung und Pflege der Geräte</li> <li>- Gerätesicherheit</li> <li>- Geräteeinsatz</li> </ul>
<b>8. Gefahrstoffe</b>	
a) Aufgaben staatlicher Überwachungsbehörden bei der Durchführung des ChemG und der GefStoffV nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben staatlicher Überwachungsbehörden</li> <li>- Befugnisse von Behörden bei Überwachung des Arbeitsschutzes</li> </ul>
b) berufsspezifische EU-Richtlinien beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht</li> </ul>
c) berufsspezifische Vorgaben des ChemG und der ChemVerbotsV nennen und beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlage des ChemG</li> <li>- Durchführungsverordnung zum ChemG</li> <li>- Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkung der Herstellung, Inverkehrbringung und Verwendung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse</li> </ul>
d) die GefStoffV anwenden	
e) berufsbezogene Fachbegriffe von Gesetzen und Verordnungen nennen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriffsbestimmungen der Schädlingsbekämpfung</li> <li>- § 3 und Anhang II Nr. 2 GefStoffV, § 3 ChemG</li> <li>- Vorschriften zum Immissionsschutz</li> <li>- Rechtsnormen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes</li> </ul>
f) gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Gefährlichkeitsmerkmalen einordnen, benennen und einstufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einordnung nach physikalisch-chemischen und toxiologischen Eigenschaften sowie möglichen Gesundheitsschäden</li> <li>- Anhang II Nr. 2 GefStoffV</li> </ul>
g) Einstufung und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen beschreiben und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen</li> <li>- Gefahrstoffsymbole und -bezeichnungen</li> <li>- Kennzeichnung und Symbole nach R- und S-Sätzen</li> <li>- Listen- und Definitionsprinzip</li> </ul>
h) Anforderungen der Verpackungskennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besondere Hinweise auf bestimmte Gefahren</li> <li>- besondere Verkaufshinweise für Stoffe und Zubereitungen</li> </ul>
i) Aufzeichnungen eines Sicherheitsdatenblattes beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufzeichnung und Beschreibung eines Sicherheitsdatenblattes nach § 14 und Anhang I Nr. 5 GefStoffV</li> </ul>
k) Stoffe und Zubereitungen, die bei der Schädlingsbekämpfung nicht oder eingeschränkt eingesetzt werden dürfen, nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Asbest, Antifoulingfarben bei Bootskörpern, Teeröle beim Holzschutz, Bleikarbonate und -sulfate</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
l) Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 15 ff. GefStoffV nennen und berücksichtigen	– Einsatz bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten
m) Voraussetzungen einer Schädlingsbekämpfung durch Begasung nennen	– Voraussetzungen für die Durchführung von Begasungen – Anzeigepflicht nach GefStoffV
n) Rechtsvorschriften zur Durchführung der gewerblichen Schädlingsbekämpfung nennen und erläutern	– Anhang V Nr. 6 GefStoffV – Vorschriften für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmittel nach GefStoffV
o) allgemeine Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen anwenden	– Ermittlungs- und Überwachungspflicht sowie Unter- richtung – Rangfolge der Schutzmaßnahmen – Beteiligung von Arbeitnehmervertretungen gemäß § 21 GefStoffV
p) Ersatzstoffe nennen und einsetzen	– Definition – rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Ersatz- stoffen – Mindestanforderungen an Ersatzstoffe – Auswahl und Einsatz
q) ein Gefahrstoff-Kataster erstellen	– Gefahrstoff-Kataster gemäß § 16 GefStoffV
r) Betriebsanweisung aufstellen und anwenden sowie eine Unterweisung gemäß § 20 GefStoffV durchführen	– Aufbau einer Betriebsanweisung – Umgang mit Betriebsanweisungen – Konkretisierung der Betriebsanweisung gemäß TRGS 555
s) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel lagern	– Lagerung der Mittel innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten – Lagerung bestimmter Mengen – Lagerung nach Gefährlichkeitsklassen
t) technische Regeln für Gefahrstoffe nennen und anwenden	– Begriffsbestimmung, Definitionen und Systematik nach TRGS – Luftgrenzwerte und BAT-Werte
u) rechtlich vorgeschriebene Maßnahmen bei Betriebsstörungen nennen und anwenden	– verfahrenstechnische Maßnahmen und Begleitmaß- nahmen – sicherheitstechnische Maßnahmen bei Betriebs- störungen und Unfällen
v) Messungen gemäß § 18 GefStoffV durchführen und anweisen	– Arbeitsbereichsanalyse gemäß TRGS 400 ff. – Beurteilung von Meßergebnissen – Folgerungen aus Meßergebnissen
w) Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführen und Untersuchungen von Personen anweisen	– Unfallverhütung – Personenschutz gemäß § 19 GefStoffV – Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 28 ff. GefStoffV – persönliche Schutzausrüstungen
x) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten	– Erste Hilfe gemäß VBG 109 – Informationen über Behandlungszentren – Maßnahmen bei Vergiftung

Lerninhalte	Hinweise
y) Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes nennen und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorge gegen Brand und Explosion</li> <li>- Maßnahmen bei Brand</li> <li>- Maßnahmen nach Explosion</li> </ul>
z) gefährliche Stoffe und Zubereitungen entsorgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrstoffentsorgung nach: BImSchG, AbfG/TA Abfall und WHG/Rahmen-AbwVwV</li> </ul>
α) gefährliche Stoffe unter Berücksichtigung gesetzlicher Auflagen transportieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport gefährlicher Güter mit dem PKW</li> </ul>

## 9. Pflanzenschutz

- |  |  |
|--|--|
| a) Zusammenhänge zwischen Pflanzenschutzgesetz und Sachkundeprüfung nennen                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielsetzung des Pflanzenschutzgesetzes und der Sachkundeverordnung</li> <li>- Inhalte des Pflanzenschutzgesetzes und der Sachkundeverordnung</li> </ul>   |
| b) Aufgaben und Organisation von Instituten, Ämtern und Behörden im Pflanzenschutz nennen    |  |
| c) wirtschaftliche Schäden an Pflanzen, Futter-, Vorrats- und Lebensmitteln erkennen         |  |
| d) Pflanzenschäden auf belebte und unbelebte Ursachen zurückführen und Gegenmaßnahmen nennen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nichtparasitäre Ursachen nach äußeren Merkmalen: Boden, Klima und Düngung</li> <li>- parasitäre Ursachen: tierische und pflanzliche Schädlinge</li> <li>- Krankheiten, insbesondere hervorgerufen durch: Viren, Bakterien und Pilze</li> </ul>    |
| e) Maßnahmen des integrierten Pflanzenbaus nennen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturmaßnahmen: Fruchtfolge, Zwischenfrucht und Sortenwahl sowie Anbauzeiten und -techniken</li> <li>- umweltschonende Bodenbearbeitung und Düngung</li> <li>- Pflanzenernährung</li> <li>- Förderung natürlicher Widerstandsfaktoren</li> </ul> |
| f) Grundlagen, Maßnahmen und Instrumente eines integrierten Pflanzenschutzes nennen          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- indirekte Maßnahmen: vorbeugende und kulturbezogene Maßnahmen</li> <li>- direkte Maßnahmen: mechanische, biologische, biotechnische, physikalische und chemische Maßnahmen</li> </ul>   |
| g) wirtschaftliche Schadschwelle ermitteln und bei Maßnahmen berücksichtigen                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftliche Schadschwelle bei: Wildpflanzen, tierischen Schädlingen und Krankheiten</li> </ul>  |
| h) Warnmeldungen der Pflanzenschutzämter befolgen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- landwirtschaftlicher Dienst der Wetterämter</li> <li>- Pflanzenschutzämter</li> </ul>   |
| i) Pflanzenschädlinge nennen und bestimmen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschädlinge unterscheiden</li> </ul>   |
| k) Biologie von pflanzenschädigenden Organismen beschreiben                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädlinge und Krankheiten</li> <li>- Infektions- und Schadensverläufe</li> </ul>   |
| l) Mittelgruppeneinteilung von Pflanzenschutzmitteln erläutern                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Systematik nach Anwendungsbereichen: Insektizide, Fungizide, Herbizide, Molluskizide, Rodentizide, Akarizide und Nematizide</li> </ul>  |
| m) Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln nennen und deren Wirkungsweisen beschreiben       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschutzmittel und Nebenstoffe</li> <li>- Fraß-, Kontakt- und Atemgifte</li> <li>- systemisch wirkende Mittel</li> <li>- selektiv und total wirkende Mittel</li> </ul>  |

Lerninhalte	Hinweise
n) Pflanzenschutzmittel nach anwendungsspezifischen Kriterien auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswahl nach: Krankheit, Schädling und Unkraut jeweils im entsprechenden Entwicklungsstadium</li> <li>- Beachtung der Resistenzbildung</li> </ul>
o) Gebrauchsanweisungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkung auf Nichtzielorganismen</li> <li>- tierische Zielorganismen</li> <li>- pflanzliche Zielorganismen, insbesondere Leitunkräuter</li> <li>- Wirkungsspektrum, Mischbarkeit und Anwendungsverfahren</li> </ul>
p) Pflanzenschutzmittel sachgerecht anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Schäden</li> <li>- Mittelwahl</li> <li>- Konzentration der Spritzbrühen</li> <li>- sachgerechte Ausbringung, Überlappung und Abdrift</li> </ul>
q) technische Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion, Aufbau, Auswahl und Einsatz unterschiedlicher Geräte und Düsen</li> <li>- Auslitern von Behältern</li> <li>- Wartung und Reinigung der Geräte</li> <li>- Verzeichnis der gelisteten Geräte der BBA</li> </ul>
r) die gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendungs- und Zulassungsverbote sowie Zulassungsbeschränkungen bezüglich: Höchstmengen, Karenzzeiten, Bienenschutz und Gewässerschutz</li> </ul>
s) Inaktivierung und Abbau von Pflanzenschutzmitteln beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persistenz und Eintrag in das Grundwasser</li> <li>- natürlicher Abbau</li> <li>- Adsorptionsneigung</li> </ul>
t) Maßnahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung, -einstufung und -kennzeichnung nach Gefahrenmerkmalen nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LD<sub>50</sub> und LC<sub>50</sub></li> <li>- Prüfung und Zulassung durch BBA</li> <li>- Pflanzenschutzmittelverzeichnisse der BBA</li> <li>- Mitwirkungen von UBA und BgVV</li> </ul>
u) Verpackung, Aufbewahrung, Lagerung, Transport und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beschreiben	
v) Pflanzenschutzmittel sowie deren Reste und Behältnisse entsprechend den Rechtsvorschriften entsorgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Pflanzenschutzmittelresten</li> <li>- Rückgabe, Reinigung und Zweckentfremdung</li> <li>- umweltgerechte Entsorgung</li> </ul>
w) persönliche Schutzmaßnahmen bei Maßnahmen zum Pflanzenschutz durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperschutz</li> <li>- Atemschutz</li> </ul>
<b>10. Gesundheits- und Vorratsschutz</b>	
a) gesetzliche Grundlagen nennen und bei Arbeiten berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schädlingsbekämpfer wichtige Gesetzespassagen, insbesondere aus folgenden Gesetzen: Bundesseuchen-, Tierseuchen-, Fleischhygiene-, Arzneimittel-, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz</li> <li>- behördliche Anordnungen</li> </ul>
b) Schadschwellen- und Tilgungsprinzip beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadschwellenprinzip</li> <li>- Pflanzenschutzmittelverzeichnis der BBA Teil V – Vorratsschutz</li> <li>- Tilgungsanforderung gemäß dem Lebensmittelhygienerecht, insbesondere nach BgVV-Listen nach § 10c BSeuchG</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
c) Gefahren, die von Schadorganismen ausgehen, für Mensch sowie für Heim- und Nutztier beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übertragung von Krankheitserregern durch Schädlinge</li> <li>- Allergene und Toxine</li> <li>- Parasitismus</li> </ul>
d) Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt durch Schädlingsbekämpfungsmittel beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenraumbelastungen durch Schädlingsbekämpfungsmittel</li> <li>- Abschirmung, Dekontaminationen und Rückstands-beseitigungen</li> <li>- Freilandbelastungen</li> <li>- Einträge in die Umwelt</li> <li>- Wirkung auf Nichtzielorganismen, insbesondere auf Nützlinge und geschützte Arten</li> <li>- Ökosysteme</li> </ul>
e) verschiedene Tätigkeitsfelder im Gesundheits- und Vorratsschutz nennen	- Gesundheits- und Vorratsschutz einschließlich besonderer Materialschutz
f) wirtschaftliche Schäden nennen und bestimmen	- Schäden folgender Bereiche: Material, Futter, Vorrat und Lebensmittel
g) Bekämpfungsmaßnahmen im Freiland beschreiben	- Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere gegen Schnaken, Stechmücken und Kriebelmücken
h) Befallsermittlung durchführen und Befallsschwerpunkte ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- optische Ermittlung und Einsatz von Lockstoffen</li> <li>- Austreibeffekte, Köderdosen und Detektoren</li> </ul>
i) präventive Maßnahmen nennen	- bauliche Maßnahmen, Transportwegemaßnahmen, Ursachenermittlung, Verfolgung des Einschleppweges und Ermittlung von Nahrungsquellen
k) alternative Bekämpfungsmaßnahmen nennen	- mechanisch-physikalische, biologische und biotechnische Bekämpfungsmethoden
l) integrierte Schädlingsbekämpfung	
m) Gesundheits- und Vorratsschutzschädlinge nennen und erkennen	- Gesundheits- und Vorratsschutzschädlinge unterscheiden
n) Biologie der Schädlinge, die bei Gesundheits- und Vorratsschutz bekämpft werden sollen, beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygieneschädlinge, Parasiten, Lästlinge und Tauben</li> <li>- Vorrats- und Materialschädlinge</li> </ul>
o) Entwicklungen und Vermehrung der Schädlinge beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungsformen</li> <li>- Orte der Nahrungsaufnahme und Verstecke</li> <li>- Vermehrung und Ausbreitungswege</li> </ul>
p) Präparategruppen, Hilfsstoffe und Formulierungstypen chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Verhalten unterschiedlicher Formulierungstypen: Emulsion, Suspension</li> <li>- Einflüsse von Hilfsstoffen und Formulierungen auf die Wirksamkeit von Präparaten</li> <li>- Sicherheit und Wirkungsdauer von Präparaten</li> </ul>
q) Wirkungsweisen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere von Insektiziden und Rodentiziden, beschreiben	- Wirkungsweisen von Substanzen, insbesondere von organischen Phosphorverbindungen, Carbamaten, Pyrethroiden, Elementgiften, Insektenwachstumsregulatoren, toxischen Gasen, Antikoagulantien und Vitaminen
r) allgemeine hygienische Maßnahmen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse</li> <li>- Überschneidungsbereiche von Desinfektionen, Entwesungen und allgemeiner Hygiene</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
s) praktizierte Bekämpfungsmethoden beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Köder-, Sprüh-, Nebel- und Kontaktpulververfahren</li> <li>- Handhabung der Geräte</li> </ul>
t) Arbeitsverfahren der Bekämpfung im Gesundheits- und Vorratsschutz beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsverfahren zur Bekämpfung der einzelnen Gesundheitsschädlinge, insbesondere Deutsche Schaben, Orientalische Schaben, Ratten, Mäuse, Flöhe, Fliegen und Tauben</li> </ul>
u) notwendige Begleitmaßnahmen einer Bekämpfung beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belüftungszeiten, Dekontaminationen, Vermeidung von Sekundärschäden und Erfolgskontrollen</li> </ul>

## 11. Holz- und Bautenschutz

- |  |  |
|--|--|
| a) Aufgaben der Schädlingsbekämpfung im Holz- und Bautenschutz beschreiben               |  |
| b) Anatomie des Holzes beschreiben und Holzarten bestimmen                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzaufbau</li> <li>- Holzarten im Frischholz und im verbauten Holz</li> </ul>  |
| c) Holzschäden nennen und erkennen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzverfärbungen, insbesondere Bläue und Schimmel</li> <li>- Holzkorrosion und Fäulen, insbesondere Braun-, Weiß- und Moderfäule</li> <li>- holzerstörende Pilze sowie Charakteristik und Bestimmung der wichtigsten Pilzarten an Holz und Mauerwerk:<br/>Hausschwamm, Brauner Kellerschwamm, Weißer Porenschwamm, Muschelkrempling und Eichenporling</li> </ul>  |
| d) Holzschädlinge nennen und erkennen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzschädlinge unterscheiden</li> <li>- tierische Holzschädlinge:<br/>Hausbock, Gewöhnlicher und Gekämmter Nagekäfer, Trotzkopf, Weicher und Bunter Nagekäfer, Brauner Splintholzkäfer, Veränderlicher-Erzfarbener Scheibebock, Schwarze Holzameise, Roßameise, Fichtenbock, Holzwespenarten, Nutzholzborkenkäfer, Großer und Kleiner Waldgärtner, Rothalsbock, Halsgrubenbock, Mulmbock, Schiffsbohnmuschel und Termiten</li> <li>- pflanzliche Holzschädlinge:<br/>Hausschwamm, Brauner Kellerschwamm, Weißer Porenschwamm, Muschelkrempling und Eichenporling</li> </ul> |
| e) Aufgaben und Bedeutung des Holzschutzes nennen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- volkswirtschaftliche Schäden und Grenzen des Holzschutzes</li> </ul>  |
| f) Regelwerke und Normen des Holzschutzes nennen und beachten                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelwerke und Normen</li> <li>- Denkmalschutz</li> <li>- Gefährdungsklassen nach DIN 68800</li> <li>- Anzeigepflicht</li> </ul>  |
| g) berufsrelevante Teile des Bauordnungsgesetzes nennen und bei Arbeiten berücksichtigen |  |
| h) mit Bauzeichnungen umgehen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handhabung und Interpretation</li> <li>- Anfertigung von Bauzeichnungen mit einfachen Hilfsmitteln</li> <li>- Maßeinheiten in Bauzeichnungen</li> <li>- Arbeit nach Aufmaß</li> <li>- Berechnungen, insbesondere Oberflächenberechnungen</li> </ul>   |

Lerninhalte	Hinweise
i) Ablauf und Durchführung einer Bekämpfungsmaßnahme planen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befallsursachen und Untersuchungsberichte</li> <li>- Bekämpfungsmaßnahme unter Beachtung von Bauphysik und -statik</li> <li>- Alternativen zur geplanten Bekämpfungsmaßnahme</li> </ul>
k) prophylaktische Schutzbehandlungen beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen nach DIN 68800</li> <li>- Bauholz in stationären Anlagen</li> <li>- Einbringverfahren und -mengetiefenverteilung</li> <li>- Druckverfahren: Wechseldruckvakuumtränkung</li> <li>- Nichtdruckverfahren: Trogränkung, Tauchen, Kurztauchen, Sprühtunnelverfahren</li> </ul>
l) Einflüsse auf das Ökosystem beim Einsatz von Holzschutzmitteln nennen und beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkung auf Nützlinge und geschützte Tiere, insbesondere Steinkautz, Mauersegler, Schleiereule, Turmfalke, Steinmarder, Iltis und Fledermaus</li> </ul>
m) Gefahren für Mensch, Heim- und Nutztier durch Holzschutzmittel beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenbelastungen</li> </ul>
n) Belastung der Gewässer beim Einsatz von Schutzmitteln nennen und zu ihrer Vermeidung beitragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkung der Mittel beim Eintrag in Oberflächengewässer und in das Grundwasser</li> </ul>
o) methodische Anwendung und Vorgehensweise bei der Bauwerksuntersuchung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rahmenbedingungen</li> <li>- Einsatz von Hilfs- und Meßgeräten wie: Endoskop, Taschenmikroskop, Feuchtmeßgerät, Stethoskop und Farbreagenz</li> </ul>
p) Anwendungsverfahren nach Nutzungskonzept der Gebäude nennen und auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswahl von RAL-Holzschutzmitteln</li> <li>- Holzschutzmittelverzeichnis</li> <li>- Anwendungsverfahren wie: Streichen, Spritzen, Fluten, Schäumen, Bohrlochtränkung, Niederdruck- und Hochdruckinjektion</li> <li>- Mengenauftrag und Nachweis der Tätigkeiten</li> <li>- Ermittlung der Konzentration</li> </ul>
q) praktische Holzschutzmaßnahmen am Objekt nach DIN 68800 Teil 4 durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauwerksvorbereitung, -erneuerung und -verstärkung</li> <li>- Auswahl, Durchführung und Nachweis der Maßnahmen</li> </ul>
r) Holzarten und -mengen hinsichtlich notwendiger Verstärkungen ermitteln und auflisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauholz, Sortierung, Bemessung und Festigkeit</li> <li>- Temperaturverhalten</li> <li>- Bedarf für tragende und aussteifende Teile</li> </ul>
s) Schäden an Mauerwerken und anderen Baustoffen feststellen und beheben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ursachenermittlung an Neu- und Altbauten</li> <li>- Taupunktverhalten</li> <li>- aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit</li> <li>- Salzbelastungen</li> <li>- Unterbindung des Feuchtigkeitstransportes</li> <li>- Mauerwerkstrockenlegung mit verschiedenen Verfahren</li> <li>- mechanische vertikale Abdichtung</li> </ul>
t) Leistungsverzeichnisse, Angebote und Aufträge erstellen	

Lerninhalte	Hinweise
u) Anwendung, Wirkung und Grenzen von Begasungs- und Durchgasungsverfahren nennen und beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Charakterisierungen der Begasungen</li> <li>- Verfahrensweisen und Bekämpfungswirkungen gegenüber Insekten</li> <li>- Anwendungsbegrenzungen und Vorzüge der Containerbegasungen</li> <li>- Konzessionspflicht</li> </ul>
v) Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen an Objekten durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachstuhl</li> <li>- Mauerwerke mit Taubenabwehrsystemen</li> </ul>
w) Entsorgungslogistik der Bauschuttstoffe festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt und imprägniertem Holz</li> <li>- Zwischenlagerung in Containern</li> <li>- Bauwerksreinigung in Lücken und Spalten</li> <li>- gesetzliche Vorschriften</li> <li>- Genehmigungsverfahren</li> </ul>
x) auf Baustellen bestehende Gefahren nennen, sich und andere schützen sowie Sicherheitsvorschriften beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnung am Bau und Reihenfolge der Tätigkeiten nach Gefahrenpotentialen</li> <li>- Einsatz von Werkzeugen und Sicherheit bei Begasungen</li> <li>- Verantwortung und Sicherheit</li> </ul>
y) Körperschutzmaßnahmen nennen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen</li> <li>- Gesamtkörperschutz bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen</li> <li>- Körperschutz bei gefährlichen Tätigkeiten</li> <li>- Atemschutz</li> </ul>
<b>12. Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	
a) nationale Organisationen der Wirtschaft und der Tarifvertragspartner kennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerkschaften</li> <li>- Arbeitgeberverbände</li> <li>- Berufsverbände</li> </ul>
b) Systeme der sozialen Sicherung kennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rentenversicherung</li> <li>- Arbeitslosenversicherung</li> <li>- Krankenkassen</li> </ul>
c) Akteure der Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheit- und Unfallschutzsysteme kennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsgenossenschaften</li> <li>- Gewerbeaufsicht</li> <li>- Fachkräfte für Arbeitssicherheit</li> <li>- betriebsärztlicher Betreuung</li> </ul>
d) betriebliche Mitbestimmung erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes</li> <li>- Wahl und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates</li> </ul>
<b>13. Betriebs- und Personalführung</b>	
a) Leistungserstellung und Leistungsverwertung erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmensziele: erwerbswirtschaftliches Prinzip, Kostendeckungsprinzip und genossenschaftliches Prinzip</li> <li>- betriebswirtschaftlicher Kreislauf</li> </ul>
b) Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieb unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Industrie für: Grundstoffe, Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse</li> <li>- Handel, Banken und Versicherungen</li> <li>- sonstige Dienstleistungen</li> </ul>

Lerninhalte	Hinweise
c) Rechnungswesen erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenermittlung</li> <li>- Kosten- und Leistungsrechnung</li> </ul>
d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebs- und Arbeitsorganisation</li> <li>- Einkauf, Kundendienst und Auftragsabwicklung</li> <li>- Zahlungsverkehr</li> </ul>
e) Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragswesen und Vertragsrecht</li> <li>- Gewerberecht</li> <li>- Arbeitsrecht</li> <li>- Versicherungsrecht</li> <li>- Haftungsrecht</li> <li>- Sozialversicherungsrecht</li> </ul>
f) Allgemeine Grundlagen des Ausbildungswesens nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Berufsbildungssystems</li> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Unterweisungen im Betrieb</li> </ul>
<b>14. Allgemeine Gesprächsführung</b>	
a) Grundstrukturen der Kommunikation beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriff und Ebenen der Kommunikation</li> <li>- Sprechkanal und Sprachäußerung</li> </ul>
b) Grundzüge von Persönlichkeitsstrukturen nennen	
c) Grundstrukturen von Kleingruppen nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundgröße und -typ</li> <li>- Verhalten einzelner in Gruppen</li> </ul>
d) Beweggründe menschlichen Handelns beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Motivation und Bedürfnisse</li> </ul>
e) beruflich bedingte Konfliktsituationen nennen und Lösungsstrategie aufzeigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse beruflicher Konfliktsituationen</li> <li>- Lösungsbedingungen</li> </ul>

## Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Vom 31. Januar 1997

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 3 Abs. 1 sind die Wörter „Mutter und Kind“ durch die Wörter „Mutter oder Kind“ zu ersetzen.

Bonn, den 31. Januar 1997

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Im Auftrag  
Dr. Lenz

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 1. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz) <small>96-1-2-155</small>	1265	(26)	7. 2. 97)	27. 2. 97
20. 1. 97 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) <small>96-1-2-99</small>	1266	(26)	7. 2. 97)	27. 2. 97
20. 1. 97 Hundertsechundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) <small>neu: 96-1-2-176</small>	1266	(26)	7. 2. 97)	27. 2. 97
21. 1. 97 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) <small>96-1-2-165</small>	1449	(30)	13. 2. 97)	27. 2. 97
18. 12. 96 Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – <small>7400-1-6</small>	1545	(32)	15. 2. 97)	16. 2. 97
12. 2. 97 Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung <small>7847-11-4-70</small>	1545	(32)	15. 2. 97)	s. Art. 2
14. 2. 97 Zweite Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen	1546	(32)	15. 2. 97)	16. 2. 97

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
17. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 76/97 der Kommission betreffend bestimmte Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Deutschland</b>	L 16/74	18. 1. 97
20. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 84/97 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1997 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen</b>	L 17/8	21. 1. 97
20. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 87/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</b>	L 17/15	21. 1. 97
21. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 93/97 der Kommission zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln und Madeiras an bestimmten Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen für derartige aus der Gemeinschaft stammende Erzeugnisse für das erste Halbjahr 1997</b>	L 19/5	22. 1. 97
21. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 94/97 der Kommission zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 322/96 über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver</b>	L 19/8	22. 1. 97
21. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 95/97 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 68/97 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor</b>	L 19/10	22. 1. 97
22. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 113/97 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Interventionsregelung für Tomaten/Paradeiser und Auberginen/Melanzani</b>	L 20/26	23. 1. 97
22. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 114/97 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1996/97 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92</b>	L 20/28	23. 1. 97
23. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 122/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 mit Durchführungs Vorschriften zur Anspruchsverwendung und -übertragung im Sektor Schafe und Ziegen</b>	L 22/18	24. 1. 97
20. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 127/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost</b>	L 24/1	25. 1. 97
<b>Andere Vorschriften</b>		
3. 1. 97 <b>Verordnung (EG) Nr. 4/97 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur</b>	L 3/1	7. 1. 97
20. 12. 96 <b>Verordnung (EG) Nr. 7/97 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)</b>	L 4/1	8. 1. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 12/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 9/1	13. 1. 97
7. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 16/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 5/6	9. 1. 97
8. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 21/97 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 5/24	9. 1. 97
20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 23/97 des Rates zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten	L 6/1	10. 1. 97
20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 24/97 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft	L 6/6	10. 1. 97
10. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen	L 8/2	11. 1. 97
20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 40/97 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakei in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 10/1	14. 1. 97
10. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 45/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand	L 12/8	15. 1. 97
14. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 53/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia	L 13/6	16. 1. 97
20. 12. 96 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik	L 14/1	17. 1. 97
20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien	L 16/1	18. 1. 97
10. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßte Einfuhren	L 16/55	18. 1. 97
19. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 17/1	21. 1. 97
20. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 85/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung eines Zollkontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien für 1997	L 17/9	21. 1. 97
20. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 86/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Zollkontingents für Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes ex 2309 10 mit Ursprung in Ungarn	L 17/12	21. 1. 97
20. 1. 97 Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll	L 17/17	21. 1. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
20.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 89/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 17/28	21. 1. 97
20.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 92/97 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 19/1	22. 1. 97
21.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 110/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 20/15	23. 1. 97
22.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 112/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1522/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	L 20/23	23. 1. 97
20.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 119/97 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle	L 22/1	24. 1. 97
20.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	L 22/14	24. 1. 97
23.	1. 97 Verordnung (EG) Nr. 123/97 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren <sup>(1)</sup>	L 22/19	24. 1. 97
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.			
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3060/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABI. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995)	L 294/26	19. 11. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994)	L 13/36	16. 1. 97